



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Zukunft Steuerstandort Liechtenstein

Konzept zur Totalrevision des Gesetzes
über die Landes- und Gemeindesteuern



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine moderne Steuergesetzgebung ist die Grundlage für den nachhaltigen Erfolg jedes industrialisierten Wirtschaftsstandortes im 21. Jahrhundert. Sie fördert Innovation und sichert den Wohlstand. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat am 20. Januar 2009 den Vernehmlassungsbericht zur Steuerreform verabschiedet. Es ist dies ein zentrales und weitreichendes Reformprojekt, welches in gut zweijähriger Vorarbeit im Auftrag der Regierung durch eine Expertengruppe ausgearbeitet wurde.

Die Reform bedeutet einen Sprung nach vorn, es macht den Standort Liechtenstein für Unternehmen und Finanzdienstleister wettbewerbsfähiger und international noch attraktiver. Auch die breite Bevölkerung kann von verschiedenen, zum Teil deutlichen Entlastungen profitieren, z.B. durch die Abschaffung der Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer. Mit der neuen Reform werden die Bürgerinnen und Bürger entlastet und die Steuererklärung wird noch einfacher.

Die Revision beinhaltet unter anderem auch ein konsequent vereinfachtes und transparentes Unternehmenssteuerrecht. Dafür Gewähr bietet die Einführung einer einheitlichen, proportionalen Ertragssteuer anstelle der bisherigen renditeabhängigen Besteuerung sowie der zusätzlichen Kapital- und Couponsteuer. Die neue Flat Rate führt zu einer regelmässig niedrigen Steuerbelastung, und zusammen mit anderen Reformelementen wird gleichzeitig die Kompatibilität mit den Systemen anderer Staaten verbessert. Das wiederum erleichtert den angestrebten und für Unternehmen wichtigen Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen mit grösseren Handelspartnern.

Der internationale Standort- und Steuerwettbewerb ist härter geworden. So hat in Europa der Beitritt von insgesamt zwölf ost- und südosteuropäischen Ländern in den Jahren 2004 und 2007 die durchschnittlichen Steuersätze für Unternehmensgewinne und Kapital teilweise deutlich sinken lassen. Dem kann sich der mit dem Ausland stark vernetzte Werk- und Wirtschaftsstandort Liechtenstein nicht entziehen. Aber auch grundlegende Rahmenbedingungen haben sich geändert. Vor allem grössere Länder in Europa sowie die USA fordern auch von Liechtenstein zunehmend eine stärkere Kooperation in Steuerfragen ein. Diese veränderten Rahmenbedingungen wurden beim Reformvorschlag ebenfalls berücksichtigt.

Die vorgelegte Reform ist die Grundlage, um diesem umfassenden Wandel Rechnung zu tragen und den grösstmöglichen Nutzen daraus zu ziehen. Ich freue mich auf eine intensive und offene Diskussion des Gesetzesvorschlags im Rahmen der Vernehmlassung mit vielen interessanten und zusätzlichen Anregungen.



Otmar Hasler, Regierungschef



Inhalt

1.	Ein zukunftsfähiges Steuersystem für Liechtenstein	5
1.1.	Zielsetzung	5
1.2.	Grundgedanken und Leitlinien	6
1.3.	Leitbild der Steuerreformkonzeption	8
1.4.	Überblick: Bisheriges Steuersystem	9
1.5.	Fortentwicklung: Ein modernes Steuersystem für Liechtenstein	9
2.	Der Steuerstandort Liechtenstein im Steuerwettbewerb	10
2.1.	Steuerreformen in europäischen Ländern	11
2.2.	Wissenschaftliche Leitbilder	12
3.	Das Steuerreformkonzept	14
3.1.	Natürliche Personen	14
	Natürliche Personen: Steuervereinfachung	14
3.1.1.	Vermögens- und Erwerbssteuer	14
	Vergleich der Steuerbelastung nach Erwerbsklassen	17
	Berechnungsbeispiele Verheiratete	18
	Berechnungsbeispiele Alleinstehende	20
	Berechnungsbeispiel Alleinerziehende	22
3.1.2.	Abschaffung der Erbschaftsbesteuerung	24
3.1.3.	Finanzielle Auswirkungen „Natürliche Personen“	25
	Personenrechtliche Gemeinschaften	27
3.2.	Verbandspersonen	27
	Verbandspersonen: Entscheidungsneutralität	27
3.2.1.	Modifikationen bei der Gewinnermittlung	28
3.2.2.	Modifikationen beim Steuertarif	29
3.2.3.	Finanzierungsneutralität: Eigenkapital-Zinsabzug	30
3.2.4.	Ausschüttungsneutralität und Konzernbesteuerung	31
3.2.5.	Vermeidung der Doppelbesteuerung	31
3.2.6.	Attraktivität für tätige Unternehmen und Konzerne	33
	Berechnungsbeispiel Eigenkapital-Zinsabzug	34
	Berechnungsbeispiel Holdinggesellschaft	35
	Berechnungsbeispiel Konzernfinanzierungsgesellschaft	37
3.2.7.	Finanzielle Auswirkungen „Verbandspersonen“	37
3.3.	Vermögensverwaltung: Rechtssicherheit und Attraktivität	39
3.3.1.	Privatvermögensgesellschaften	40
3.3.2.	Investmentunternehmen	41
3.3.3.	Private Equity Gesellschaften	41
3.3.4.	Finanzielle Auswirkungen	41
4.	Sonstige Inhalte des Vernehmlassungsberichtes	42

Beilage: Gesetzesentwurf und Erläuterungen

1. Ein zukunftsfähiges Steuersystem für Liechtenstein

Die von der Regierung Ende Oktober 2006 einberufene Arbeitsgruppe hat unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Martin Wenz in über zweijähriger intensiver Arbeit ein zukunftsweisendes und den liechtensteinischen Verhältnissen entsprechendes Konzept zur Steuerrechtsordnung entwickelt, welches auch aktuelle und gesicherte Erkenntnisse der internationalen Steuerwissenschaften mitberücksichtigt. Die einzelnen Reformelemente wurden in Abstimmung mit der Regierung schrittweise entwickelt und in einem entsprechenden Detailbericht dargelegt. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung hat diese konzeptionellen Vorschläge weitgehend aufgenommen und sieht bedeutende Änderungen im Steuerrecht vor, jedoch keinen vollständigen Systemwechsel. Der Reformvorschlag knüpft an das bestehende Steuergesetz an und belässt wichtige und bewährte Komponenten, wie z.B. die progressive Besteuerung des Erwerbs und die Besteuerung des Vermögens, wenngleich in modifizierter Form. Die Steuerreformkonzeption wurde im Sinne einer ganzheitlichen liechtensteinischen Steuerstrategie für natürliche und juristische Personen sowohl aus rein nationaler als auch insbesondere aus internationaler, speziell europäischer Sicht erarbeitet. Mit dem vorliegenden Dokument soll ein Überblick gegeben werden, wie das zukünftige liechtensteinische Steuersystem insgesamt ausgestaltet sein könnte. Dabei wurden auch verfahrensrechtliche Aspekte und jahrelange Weiterentwicklungen durch die Verwaltungspraxis und Rechtsprechung legislatorisch nachvollzogen sowie erforderliche Übergangslösungen und Umsetzungsszenarien vorgeschlagen.

Ganzheitliche liechtensteinische Steuerstrategie

1.1. Zielsetzung

Der geplanten Revision des Liechtensteinischen Steuergesetzes liegt das Ziel zugrunde, das bestehende Steuergesetz entsprechend den modernsten Erkenntnissen der internationalen Steuerwissenschaften (Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerrecht) derart an die veränderten wirtschaftlichen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen im In- und Ausland anzupassen, dass Liechtenstein auch zukünftig über ein national und international für natürliche und juristische Personen gleichermaßen attraktives sowie wettbewerbsfähiges Steuersystem verfügt. Ein Steuersystem, das den aktuellen und zukünftigen Ansprüchen des 21. Jahrhunderts wirtschaftlich und gesellschaftlich umfassend Rechnung trägt und es Liechtenstein ermöglicht, sich auch weiterhin als international erfolgreicher Wirtschaftsstandort und Finanzplatz zu positionieren. Ein zukunftsfähiges und attraktives sowie wettbewerbsfähiges Steuersystem also, von dem langfristig alle profitieren werden.

Wissenschaftliche Fundierung

Veränderte Rahmenbedingungen

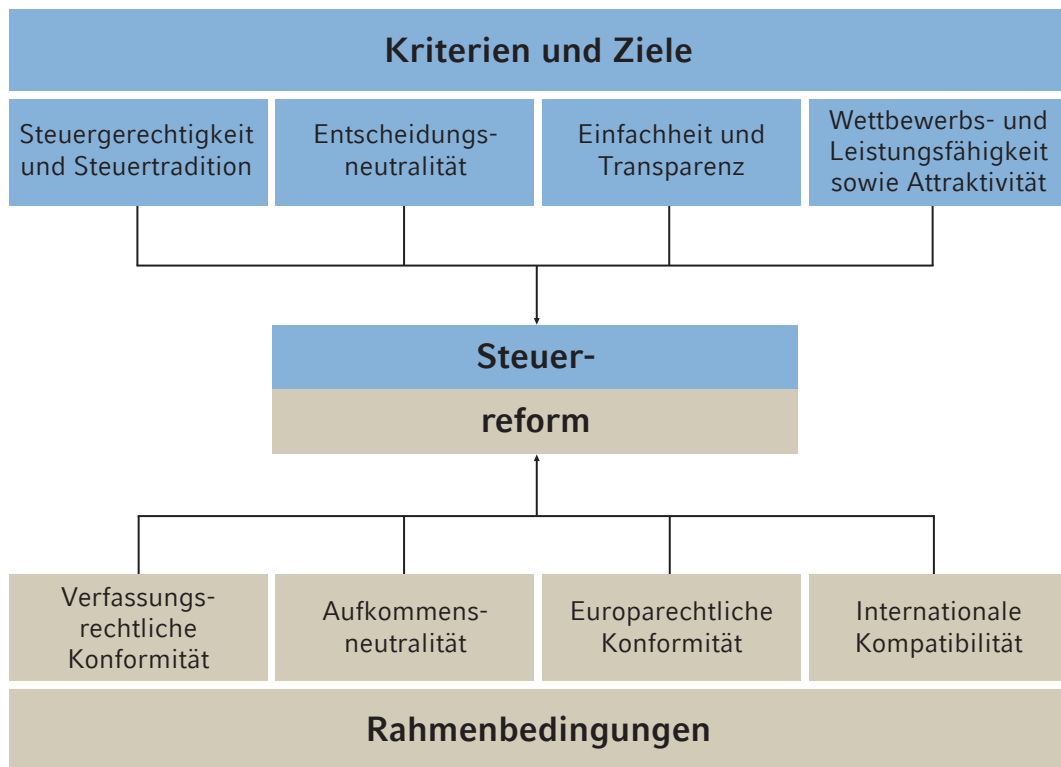
Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit

Steuersystem für das 21. Jahrhundert

Wirtschaftsstandort und Finanzplatz

1.2. Grundgedanken und Leitlinien

Die von der Arbeitsgruppe im Januar 2007 vorgelegte FL Tax Roadmap beinhaltet die wesentlichen Grundgedanken und Leitlinien für eine Reform des liechtensteinischen Steuerrechts, die im Einzelnen folgende Kriterien, Ziele und Rahmenbedingungen umfassen.



Steuergerechtigkeit

Verfassungsrechtliche Konformität

Die Verfassung für das Fürstentum Liechtenstein verlangt, dass auch das zukünftige Steuersystem für eine gerechte Besteuerung unter Freilassung des Existenzminimums mit einer stärkeren Heranziehung höherer Vermögen oder Einkommen sorgt. Das zukünftige liechtensteinische Steuersystem soll darüber hinaus eine Gleichbehandlung der Landesangehörigen in Bezug auf gleiche Sachverhalte gewährleisten sowie Personen mit einer über den Veranlagungszeitraum hinaus gleichen Leistungsfähigkeit auch gleich belasten.

Gleichbehandlungsgrundsatz

Dieser Bedingung entsprechend kann die vorliegende Steuerreformkonzeption insgesamt eine faire und gerechte Besteuerung nach Massgabe der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Beachtung auch der weiteren Grundgedanken und Leitlinien für eine Reform des liechtensteinischen Steuerrechts sicherstellen.

Aufkommensneutralität

Das zukünftige liechtensteinische Steuersystem soll im Ergebnis im Zeitablauf insgesamt keine wesentlichen Aufkommensunterschiede auslösen. Änderungen in den Steuerarten, im Steuersystem, den Steuerbemessungsgrundlagen und Steuersätzen sind entsprechend vorzunehmen. Dabei können kurzfristig Steuerausfälle durchaus auftreten, die aufgrund der gestärkten Wettbewerbsposition Liechtensteins anschliessend nachhaltig kompensiert werden sollen. Dabei ist auch der kalten Progression, den Änderungen im demographischen Aufbau der Gesellschaft und veränderten Lebensumständen grundlegend Rechnung zu tragen.

Ausgeglichener Staatshaushalt

Die liechtensteinischen Staatsfinanzen sind seit langem durch einen ausgeglichenen Staatshaushalt geprägt, was auch nach der Steuerreform in dieser Form beibehalten werden soll. Gleichzei-

tig besteht aber auch keine Notwendigkeit, die Staatseinnahmen und damit auch die Staatsquote weiter zu erhöhen. Durch die vorliegende Steuerreformkonzeption kommt es nach den auf einer detaillierten Mikrosimulation basierenden Berechnungen sowie den im Rahmen eines backtesting Verfahrens erfolgten Analysen kurzfristig zu bestimmten Steuerausfällen. Diese können aber als Investition in die Zukunft des Wirtschaftsstandortes und Finanzplatzes Liechtenstein und seiner Bürger betrachtet werden. Mittel- und langfristig ist dagegen nicht mit erheblichen Aufkommensunterschieden zu rechnen.

**Investition in den Standort
Liechtenstein**

Entscheidungsneutralität

In einer Marktwirtschaft muss das Steuerrecht dem Kriterium der Entscheidungsneutralität genügen, um zu garantieren, dass die Allokationsfunktion des Marktes möglichst wenig beeinträchtigt wird. Das zukünftige liechtensteinische Steuersystem soll dementsprechend die Entscheidungen über verschiedene Handlungsalternativen von privat oder unternehmerisch agierenden Wirtschaftssubjekten möglichst nicht beeinflussen. Es soll grundsätzlich keinen Einfluss auf die Entscheidung zwischen Konsum und Sparen (intertemporale Neutralität), zwischen verschiedenen Rechts- und Organisationsformalternativen, Investitions- und Finanzierungsalternativen sowie auf die Entscheidung zwischen Gewinnausschüttung und -einbehaltung haben. Ein entscheidungsneutrales Steuersystem erfordert zudem keine ständigen Anpassungen und gewährleistet demzufolge eine umfassende Rechts- und Planungssicherheit entsprechend der liechtensteinischen **Steuertradition**.

**Investitions-, Finanzierungs-,
Rechts- und Organisations-
formneutralität**

Intertemporale Neutralität

Auf Ebene natürlicher Personen verringert die vorliegende Steuerreformkonzeption den Einfluss der Besteuerung auf Konsum- und Sparentscheidungen in erheblichem Umfang. Im Bereich juristischer Personen setzt die vorliegende Steuerreformkonzeption das Kriterium der Entscheidungsneutralität der Besteuerung in Bezug auf Investitions-, Finanzierungs-, Rechts- und Organisationsform- sowie auch Gewinnverwendungsentscheidungen weitgehend um.

Einfachheit und Transparenz

Das zukünftige liechtensteinische Steuersystem soll die Anzahl unterschiedlicher Steuerarten reduzieren und ihre Ausgestaltung vereinfachen. Dadurch sollen die Komplexität reduziert sowie die Einfachheit und Transparenz, aber auch die internationale Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit sowie die Attraktivität des liechtensteinischen Steuersystems, auch im Vergleich zu anderen nationalen Steuersystemen, erhöht werden. Ferner können dadurch die Kosten der Steuererhebung (Deklarations- und Vollzugskosten) möglichst gering gehalten werden, um administrative Effizienz zu erreichen.

Unter Berücksichtigung der weiteren Rahmenbedingungen kann durch die vorliegende Steuerreformkonzeption die konkrete steuerliche Belastung natürlicher und juristischer Personen einfacher ermittelt und die steuerliche Behandlung verschiedener Sachverhalte leichter nachvollzogen werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger die ihnen aufgebürdeten Lasten einfacher erkennen und mit den erbrachten Leistungen der Gemeinde und des Landes in Zusammenhang bringen können. Dadurch stellen sich die Steuern dem demokratischen Abstimmungsprozess.

**Lasttransparenz und
Äquivalenz**

Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit sowie Attraktivität

Das zukünftige liechtensteinische Steuersystem soll die Wettbewerbsfähigkeit von national und international tätigen Wirtschaftssubjekten möglichst wenig einschränken und zu keinen Zusatzbelastungen im grenzüberschreitenden Verhältnis führen. Es soll daher national wie international so attraktiv und leistungsfähig sein, dass es den Staat und die Gemeinden in ausreichendem Umfang mit finanziellen Mitteln ausstatten und die Position Liechtensteins im internationalen Steuerwettbewerb stärken kann.

Die vorliegende Steuerreformkonzeption stärkt die Wettbewerbsfähigkeit von national und international tätigen Wirtschaftssubjekten und führt nicht zu Zusatzbelastungen im grenzüberschreitenden

National und international attraktives Steuersystem

den Verhältnis. Sie ist daher national wie international attraktiv, aber auch leistungsfähig genug, um eine ausreichende Finanzierung des Staates und der Gemeinden sicherzustellen und die Position Liechtensteins im internationalen Steuerwettbewerb nachhaltig zu stärken.

Internationale Kompatibilität

Das zukünftige liechtensteinische Steuersystem hat nicht nur über eine möglichst niedrige, individuell als Staat bestimmbare Höhe der Steuerbelastung zu verfügen. Vielmehr soll es auch mit den Steuersystemen anderer Staaten kompatibel sein und die Voraussetzungen schaffen, um von den Vorteilen und Chancen zu profitieren, die sich durch die internationalen Bestrebungen ergeben können, nationale Steuerrechtsordnungen zu synchronisieren, um grenzüberschreitende Zusatzbelastungen zu vermeiden: Verbesserung der Rahmenbedingungen, die zu gegebener Zeit den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen und die Anwendung steuerlicher EU-Richtlinien auch auf Liechtenstein ermöglichen (Mutter-Tochter-, Zinsen-Lizenzen- und Fusions-Richtlinie).

Integration der Steuersysteme

Kein ring-fencing

Doppelbesteuerungsabkommen

Steuerliche EU-Richtlinien

Die vorliegende Steuerreformkonzeption führt nicht nur zu einer regelmässig niedrigen Steuerbelastung, sondern das Steuergesetz kann auch besser als bisher mit den Steuersystemen anderer Staaten kompatibel sein. Zusatzbelastungen bei grenzüberschreitender Tätigkeit werden ebenso verringert, wie Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von In- und Ausländern (ring-fencing) vermieden werden. Zudem werden die Rahmenbedingungen verbessert, um über den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen und die Anwendung steuerlicher EU-Richtlinien auch auf Liechtenstein zu verhandeln.

Europarechtliche Konformität

Das zukünftige liechtensteinische Steuersystem hat den europarechtlich bindenden Vorgaben des EWR-Abkommens nachzukommen, um auch zukünftig sowohl über ein wettbewerbs- und leistungsfähiges sowie attraktives als auch über ein – der liechtensteinischen **Steuertradition** entsprechend – rechtssicheres und verlässliches Steuergesetz zu verfügen.

Grundfreiheiten

Beihilfeverbot

Dabei sind von den Bestimmungen des EWR-Abkommens insbesondere die Grundfreiheiten und die Regelungen über das Verbot staatlicher Beihilfen einschliesslich ring-fencing zu berücksichtigen. Zudem sind die Belange des Finanzplatzes Liechtenstein in seiner Entwicklung innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens standortspezifisch zu beachten.

Die vorliegende Steuerreformkonzeption entspricht den europarechtlich bindenden Vorgaben. Dementsprechend würde Liechtenstein über ein rechtssicheres und verlässliches Steuergesetz verfügen, das diskriminierungs- und beschränkungsfrei ausgestaltet ist. Auf europarechtlich bedenkliche Sonderregeln wird verzichtet, ohne dass dadurch die steuerliche Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes und Finanzplatzes Liechtenstein grundlegend geschmälert wird. Vorgesehen ist vielmehr, die bestehenden Sonderregelungen, die Gefahr laufen, von der EFTA Überwachungsbehörde als staatliche Beihilfen eingestuft und dementsprechend beanstandet zu werden, in die allgemeinen, äusserst attraktiven Bestimmungen zu integrieren.

1.3. Leitbild der Steuerreformkonzeption

Lebenszeitliche Einmalbesteuerung

Die in diesem Bericht dargelegte und erläuterte Steuerreformkonzeption orientiert sich entsprechend den Erkenntnissen der internationalen Steuerwissenschaften am Leitbild einer möglichst transparenten und einfachen Besteuerung der Bürgerinnen und Bürger, bei der das auf Märkten erzielte Einkommen über den Lebenszyklus hinweg nur einmal belastet sowie darüber hinaus natürliche und juristische Personen möglichst gleich behandelt werden sollen.

1.4. Überblick: Bisheriges Steuersystem

Basis: Geltendes Steuergesetz

Das geltende Steuergesetz basiert im Wesentlichen auf dem Stand von 1961. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Steuergesetz (SteG) erlassen. Die beabsichtigte Totalrevision nach dem Entwurf von Prof. Dr. Willi Rigoletti wurde jedoch 1961 nicht vollständig umgesetzt. Folglich reichen die Wurzeln des bisherigen Steuerrechts noch erheblich weiter, nämlich bis ins Jahr 1923 und dem Entwurf von Prof. Dr. Julius Landmann zurück.

Das derzeitige System basiert auf einer allgemeinen Vermögenssteuer mit ergänzender Erwerbssteuer für natürliche Personen und einer Kapital- und Ertragssteuer für Verbandspersonen. Bestimmte Verbandspersonen unterliegen davon abweichend den besonderen Gesellschaftssteuern. Daneben werden eine Grundstücksgewinnsteuer bei der Veräusserung von inländischen Grundstücken, eine Couponsteuer bei bestimmten Ausschüttungen und Zinszahlungen, eine Nachlasssteuer auf im Inland fällige Verlassenschaften sowie eine Erbanfalls- oder Schenkungssteuer auf im Inland vollzogene Vermögenserwerbe von Todes wegen oder durch Schenkung erhoben.

Vermögenssteuer mit
ergänzender Erwerbssteuer

Kapital- und Ertragssteuer

Personen ohne Erwerbstätigkeit in Liechtenstein können der Rentnersteuer unterliegen, wenn sie vom Ertrag ihres Vermögens oder von aus dem Ausland zufließenden Bezügen leben.

Natürliche Personen: Vermögenssteuer mit ergänzender Erwerbssteuer

Der Vermögenssteuer bei natürlichen Personen unterliegt das gesamte inländische bewegliche und unbewegliche Vermögen, soweit die Freibeträge (CHF 70.000 für Alleinstehende und CHF 140.000 für Verheiratete) überschritten werden. Der Erwerbssteuer unterliegen daneben sämtliche Einkünfte, soweit diese nicht aus einem mit Vermögenssteuer belasteten Vermögen erzielt werden. Aus dem steuerpflichtigen Vermögen und dem steuerpflichtigen Erwerb werden, jeweils auf Basis der gesetzlichen Steuereinheiten, multipliziert mit dem Steuersatz, entsprechende Steuerbeträge gebildet, die anschliessend zu einem gemeinsamen Steuerbetrag addiert werden. Je nach Höhe dieses Steuerbetrages wird ein Progressionszuschlag angewendet, anschliessend kann ein Verheirateten- oder Alleinerziehendenabzug geltend gemacht werden. Der somit gebildete Betrag bildet die Landessteuer, die um den Gemeindeforschlag erhöht wird, um die Gesamtsteuer zu ermitteln.

Verbandspersonen: Kapital- und Ertragssteuer – Couponsteuer

Verbandspersonen unterliegen bisher der Kapitalsteuer auf ihr Eigenkapital (einbezahltes Kapital zuzüglich der eigenen Vermögen darstellenden offenen und versteuerten stillen Reserven) mit einem Steuersatz in Höhe von 2‰. Auf den Reinertrag, der in Anlehnung an die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt wird, wird zusätzlich die Ertragssteuer erhoben. Der Steuersatz variiert zwischen 7,5% und 20% in Abhängigkeit der Ertrags- und der Ausschüttungsintensität. Ohne gesetzliche Regelung wird durch die Verwaltungspraxis bei der Berechnung der Kapital- und der Ertragssteuer ein Beteiligungsabzug gewährt, um zu verhindern, dass Beteiligungen und ausgeschüttete Gewinne einer Tochtergesellschaft steuerlich doppelt belastet werden. Bei Ausschüttungen fällt zudem regelmässig 4% Couponsteuer an.

1.5. Fortentwicklung: Ein modernes Steuersystem für Liechtenstein

Teilrevisionen

Seit längerer Zeit hat das liechtensteinische Steuerrecht nur punktuelle Anpassungen durch einzelne Teilrevisionen erfahren. Grundlegende Reformvorhaben zur Neugestaltung der nationalen Steuerrechtsordnung konnten dagegen weder durch die im Jahre 1990 in einem Referendum abgelehnte Totalrevision des Steuergesetzes noch durch eine für die Jahre 1998 bis 2000 vorbereitete Unternehmenssteuerreform umgesetzt werden.

Systematische Beobachtung der internationalen Entwicklung

Seit dem Jahre 2001 erfolgt eine systematische Beobachtung und Aufarbeitung der internationalen Entwicklung des Steuerrechts. Dabei wurde untersucht, welche steuerrechtlichen Anpassungen notwendig sind, um die internationale Akzeptanz und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes und Finanzplatzes Liechtenstein aufrecht zu erhalten, und festgestellt, welche Entwicklungen im internationalen Steuerrecht für Liechtenstein relevant sind, um frühzeitig darauf reagieren zu können. Darauf aufbauend hat in den Jahren 2005 und 2006 eine vertiefte ökonomische und rechtliche Analyse und Bewertung dieser Entwicklungen und Vorschläge stattgefunden.

Grundgedanken und Leitlinien

Anfang 2007 hat die von der Regierung beauftragte Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer Steuerrechtsrevision ein Dokument erarbeitet, das die wesentlichen Grundgedanken und Leitlinien für eine Reform des liechtensteinischen Steuerrechts (FL Tax Roadmap) beinhaltet. Dieses wurde von der Liechtensteinischen Regierung im Februar 2007 verabschiedet und veröffentlicht.

FL Tax Roadmap

Zwischenbericht und Eckpunkte

Hierauf aufbauend sowie auf der Grundlage eines Zwischenberichtes an die Regierung, den diese im Oktober 2007 positiv zur Kenntnis genommen hat, hat die Arbeitsgruppe Anfang 2008 die Eckpunkte für eine Reform des liechtensteinischen Steuerrechts erarbeitet, die von der Liechtensteinischen Regierung im April 2008 verabschiedet und veröffentlicht wurden.

Neues Steuersystem knüpft an bestehendes Steuergesetz an

Die nunmehr vorliegende Steuerreformkonzeption knüpft an das bestehende liechtensteinische Steuergesetz an. Dieses wurde vor allem unter den Gesichtspunkten der internationalen Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit sowie Attraktivität, der europarechtlichen, aber auch der verfassungsrechtlichen Konformität und der internationalen Kompatibilität, der Steuergerechtigkeit und der Steuertradition, der Entscheidungs-, aber auch der Aufkommensneutralität sowie der Einfachheit und Transparenz konsequent fortentwickelt und auf eine grundlegend neue Basis gestellt.

Totalrevision

Dadurch wird auf der Grundlage der bisherigen liechtensteinischen Steuertradition die Zukunftsfähigkeit und Attraktivität des Steuerstandortes Liechtenstein grundlegend und nachhaltig gesichert und darüber hinaus die Rechtssicherheit erhöht und das Steuergesetz vereinfacht. Dagegen stellt der Steuerreformprozess keine Reaktion auf ausländische Ereignisse mit steuerlichem Bezug des Jahres 2008 dar.

2. Der Steuerstandort Liechtenstein im Steuerwettbewerb

Die Notwendigkeit einer grundlegenden Steuerreform in Liechtenstein wird durch die Entwicklungen, die sich in den letzten Jahren in anderen europäischen Ländern ergeben haben, verdeutlicht. Dabei ist eine allgemeine Tendenz zur Senkung der Steuersätze zu verzeichnen. Einige Länder haben aber auch systematische Reformen unternommen, um im internationalen Steuerwettbewerb mithalten zu können. Besonders durch den EU-Beitritt der mittel- und osteuropäischen Länder mit teilweise sehr niedrigen Steuersätzen ist dieser Wettbewerb innerhalb Europas erheblich verschärft worden.

Senkung der Steuersätze

Die Steuerreform in Liechtenstein soll aber nicht nur als eine Reaktion auf ein verändertes internationales Umfeld verstanden werden. Vielmehr folgt die vorliegende Steuerreformkonzeption mit dem Ziel einer lebenszeitlichen Einmalbelastung (insbesondere in der Form einer zinsbereinigten Einkommenssteuer) einem Leitbild, das wissenschaftlich international state of the art ist.

Lebenszeitliche Einmalbelastung

2.1. Steuerreformen in europäischen Ländern

Weltweiter Trend: Reduzierung der Steuersätze

Als weltweiter Trend zeichnet sich verstärkt eine Tendenz zur Reduktion der Steuersätze auf mobile Steuerquellen ab. Dies drückt sich vor allem in einer Reduktion der nominalen Unternehmenssteuersätze, teilweise auch der Steuersätze auf Kapitaleinkommen natürlicher Personen (dual income tax), aus. Dabei wird zur Aufkommenssicherung parallel häufig die Bemessungsgrundlage verbreitert (rate cut cum base broadening).

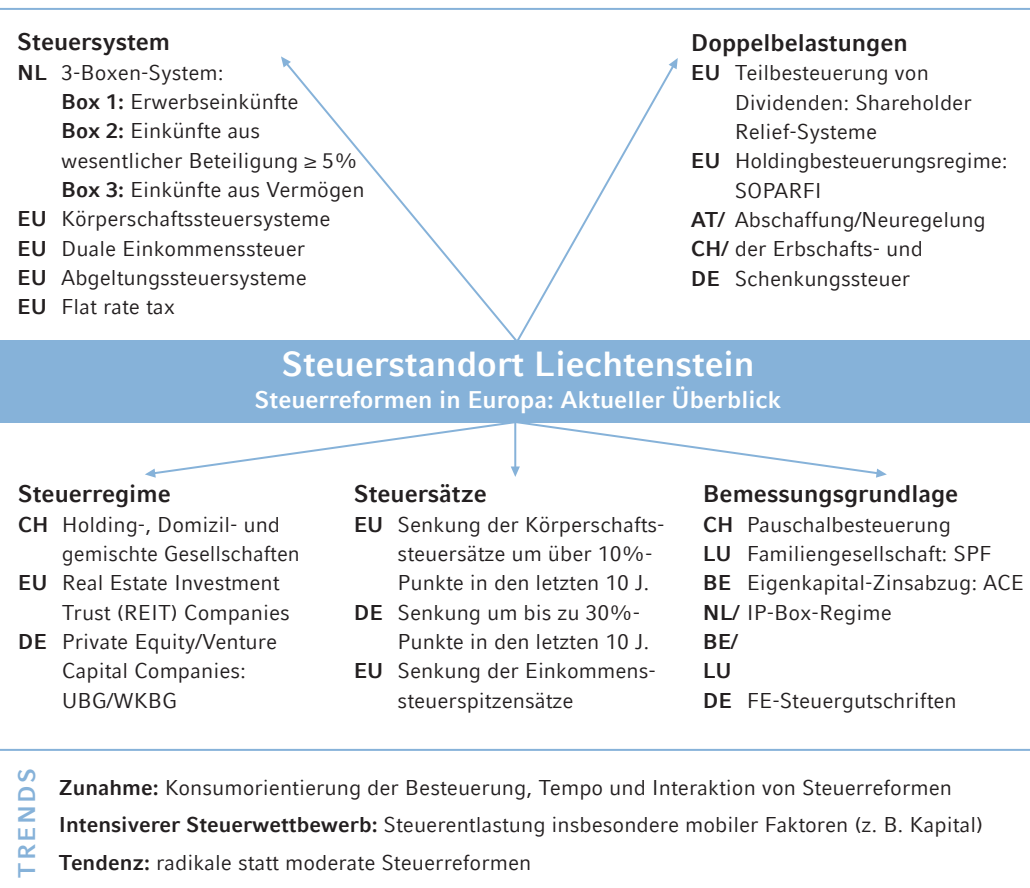
Eine besondere Veränderung des Wettbewerbsumfelds hat sich durch den Beitritt zahlreicher mittel- und osteuropäischer Länder zur Europäischen Union in den Jahren 2004 und 2007 ergeben. Diese Länder haben regelmäßig sehr niedrige Unternehmenssteuersätze zwischen 10% und 20%. Aber auch in anderen Ländern wie Belgien, Irland, Deutschland und Grossbritannien wurden die Unternehmenssteuersätze in den letzten Jahren teilweise erheblich um bis zu 30%-Punkte gesenkt.

Senkung der Unternehmenssteuersätze

Tax rate cut cum base broadening

Unternehmenssteuersätze:

Bulgarien	10%
Estland	0/22%
Lettland	15%
Litauen	15%
Rumänien	16%
Slowakei	19%
Tschechien	21%
Zypern	10%



2.2. Wissenschaftliche Leitbilder

Rechtssicherheit steuerlicher Rahmen- bedingungen

Traditionell attraktive Steuerpolitik und Planungssicherheit

Das Fürstentum Liechtenstein verfügt über zwei wesentliche Elemente, die aus ökonomischer Sicht Voraussetzung für eine erfolgreiche Steuerpolitik sind: Einerseits können attraktive steuerliche Rahmenbedingungen im Land auf eine lange Tradition zurückblicken. Dies führt zu einer glaubhaften Selbstbindung des Staates und damit zu einem Vertrauen der Unternehmen, Investoren und Kapitalanleger in das Fortbestehen attraktiver steuerlicher Rahmenbedingungen. Auch aus diesem Grund ist die unbedingte Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht eine Nebenbedingung der vorliegenden Steuerreformkonzeption.

Kontinuität

Andererseits ist die bisherige Steuerpolitik durch ein hohes Mass an Kontinuität und damit Planungssicherheit geprägt. Das Vorhaben einer Steuerreform wird frühzeitig kommuniziert und kann als eine langfristig angelegte Umsetzung eines konsistenten Politikziels erkannt werden. Die Wirtschaftssubjekte können sich in ihren Planungen daher auf die geänderten Rahmenbedingungen einstellen. Somit bieten sich für das Fürstentum Liechtenstein weitgehend ideale Voraussetzungen, um die Attraktivität des eigenen Standorts durch ein attraktives, an klaren wissenschaftlichen Leitbildern ausgerichtetes Steuersystem zu erhöhen.

Investitionsneutralität

Entscheidungsneutralität als zentrales Leitbild

Das zentrale Leitbild wissenschaftlicher Abhandlungen über Steuerreformen ist die Entscheidungsneutralität der Besteuerung. Dabei wird einerseits aus Allokationsaspekten eine Neutralität der Besteuerung hinsichtlich der Investitionsentscheidungen gefordert (Investitionsneutralität). Darüber hinaus wird vor allem unter zeitlichen Aspekten eine Neutralität hinsichtlich der Konsum-Spar-Entscheidung von Individuen gefordert (intertemporale Neutralität). Bei Unternehmen ist andererseits über die Neutralität in Bezug auf Investitionsentscheidungen hinaus auch die Entscheidungsneutralität der Besteuerung im Hinblick auf Finanzierungs-, Rechts- und Organisationsform- sowie Gewinnverwendungsentscheidungen von zentraler Bedeutung.

Intertemporale Neutralität

Entscheidungsneutralität, Allokationseffizienz und Steuergerechtigkeit

Diese Forderungen, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht an die Steuergesetzgebung gerichtet werden, befördern aus volkswirtschaftlicher Sicht die Allokationseffizienz. Entscheidungsneutrale Steuern erlauben den Wirtschaftssubjekten, ihre Entscheidungen von steuerlichen Aspekten unbeeinflusst zu treffen. Auf funktionierenden Märkten führt dies regelmässig zu einer optimalen Allokation der Produktionsfaktoren und damit zu positiven Effekten auf die wirtschaftliche Entwicklung. Da Entscheidungsneutralität voraussetzt, dass gleiche Sachverhalte gleich besteuert werden, wird insoweit auch die Forderung nach einer gerechten Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verwirklicht.

Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Nach derzeitigen Erkenntnissen der internationalen Steuerwissenschaften sind vollständig entscheidungsneutrale Steuersysteme in der Realität nicht umsetzbar, da u.a. die Erfassung eines „echten“ ökonomischen Gewinnes nicht möglich ist. Als beste Annäherung an dieses Ideal wird derzeit die Konsumorientierung der Besteuerung angesehen. Dabei gibt es zwei Ansätze, dieses Ziel zu erreichen: die SpARBereinigung und die ZinsBereinigung.

Infobox: Gegenüberstellung Sparbereinigung vs. Zinsbereinigung

Sparbereinigung

Sparbereinigung der Einkommensbesteuerung wird erreicht, indem vom Einkommen nur das versteuert wird,

Freistellung der Ersparnis was nach Abzug der Ersparnis für den laufenden Konsum ausgegeben werden soll. Einkommen, das investiert wird, d. h. das einer Ersparnis zugeführt wird, wird steuerlich nicht belastet. Dafür ist später die Auflösung von Ersparnissen über die (kumulierten) Zinsen hinaus für Konsumzwecke steuerpflichtig.

Zinsbereinigung

Eine Zinsbereinigung setzt nicht voraus, dass Ersparnisse steuerfrei gestellt werden. Bei diesem Konzept wird statt der laufenden Ersparnis die Verzinsung der in früheren Jahren gebildeten Ersparnisse steuerfrei gestellt. Ein erzieltetes Einkommen wird in diesem Fall zunächst regulär besteuert. Soweit dieses Einkommen aber investiert wird, werden die erzielten Zinsen steuerfrei gestellt, was zu einem wirtschaftlich äquivalenten Ergebnis im Verhältnis zur Sparbereinigung führt.

Freistellung der Zinsen

Die Zinsbereinigung ist erfassungstechnisch deutlich leichter umzusetzen, da eine Sparbereinigung voraussetzt, dass die Bildung und Auflösung von Ersparnissen durch die Steuerbehörden nachvollzogen werden kann. Durch folgende Massnahmen lässt sich – im Ergebnis – eine Zinsbereinigung umsetzen:

- Bei der Besteuerung der Unternehmensgewinne wird jeweils eine standardisierte Verzinsung des bilanzierten Eigenkapitals als Betriebsausgabe zugelassen.
- Im Privatvermögen wird auf die Besteuerung von Zinsen und Dividenden generell verzichtet. Alternativ kann von den Kapitalerträgen eine standardisierte Verzinsung des zugrunde liegenden Kapitals als Aufwand abgezogen werden.
- Renten, Pensionen u. ä. werden nachgelagert besteuert, was insoweit einer Sparbereinigung entspricht.

Zinsbereinigung

3. Das Steuerreformkonzept

3.1. Natürliche Personen

Natürliche Personen: Änderungen durch die Steuerreform im Überblick	
MASSNAHMEN	<ul style="list-style-type: none"> • Integration der Vermögens- in die Erwerbssteuer durch Überleitung des Vermögens in eine gesonderte Erwerbsart auf Basis eines Sollertrags in Höhe von 3%: Standardisierte Vermögensertragsbesteuerung • In- und ausländische Vermögens- und Kapitalerträge werden wie bisher nicht unmittelbar von der Erwerbssteuer erfasst (keine Doppelbelastung), ausgenommen sind Zuwendungen von diskretionären Stiftungen • Freistellung der Kapitalgewinne von der Erwerbssteuer (Erfassung durch Vermögenssteuer) • Angepasste Abzugs- und Freibeträge • Proportionaler 5-Stufentarif • Zuwendungen an steuerlich definierten Gemeinnützigkeitsbereich können in Höhe von bis max. 10% des steuerpflichtigen Erwerbs angesetzt werden • Abschaffung der Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer • Widmungssteuer in Höhe von 5% für Vermögensübertragungen auf diskretionäre Stiftungen
VORTEILE	<ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung und Fortentwicklung der Steuertradition • Einmalbelastung des Markteinkommens: Vermeidung von Doppelbelastungen • Steuerentlastung • Steuervereinfachung • Steuergerechtigkeit • Kein ring-fencing

Personenrechtliche Gemeinschaften: Änderungen durch die Steuerreform im Überblick	
MASSNAHMEN	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Transparenz • Besteuerung ausschliesslich auf Ebene der Gesellschafter: natürliche oder juristische Personen
VORTEILE	<ul style="list-style-type: none"> • Internationale Kompatibilität

Natürliche Personen: Steuervereinfachung

In Liechtenstein steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen weiterhin der Kombination aus Vermögens- und Erwerbssteuer. Dadurch werden die Einkünfte einer natürlichen Person gleichmässig und in Übereinstimmung mit dem international anerkannten Prinzip der einmaligen Belastung des Markteinkommens einer Person auch nur einmalig erfasst; individuelle Entscheidungen sollen steuerlich dagegen möglichst nicht beeinflusst werden. Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer werden abgeschafft, da sie gegen den Grundsatz der einmaligen Belastung des Markteinkommens einer Person verstossen.

3.1.1. Vermögens- und Erwerbssteuer

Auch nach der Steuerreform können im Ergebnis Vermögens- und Erwerbssteuer nur zusammen betrachtet als eine allgemeine Einkommensbesteuerung angesehen werden. Die Steuersätze beider

Prinzip der lebenszeitlichen Einmalbelastung

Steuerarten stehen weiterhin in einem festen Verhältnis zueinander. Die Vermögensbesteuerung wird dabei zukünftig im Rahmen der Erwerbsbesteuerung durch Überleitung des Vermögens in eine gesonderte Erwerbsart erfolgen: standardisierte Vermögensertragsbesteuerung. Dadurch werden Vermögens- und Erwerbsbesteuerung besser miteinander verzahnt, sodass sämtliche Einkünfte einer natürlichen Person gleichmässig und über den Lebenszyklus hinweg möglichst nur einmalig belastet werden. Vollständig kann dies im Ergebnis aber nur langfristig durch den Übergang zu einer zinsbereinigten Einkommenssteuer erreicht werden.

Überleitung des Vermögens in eine eigene Erwerbsart

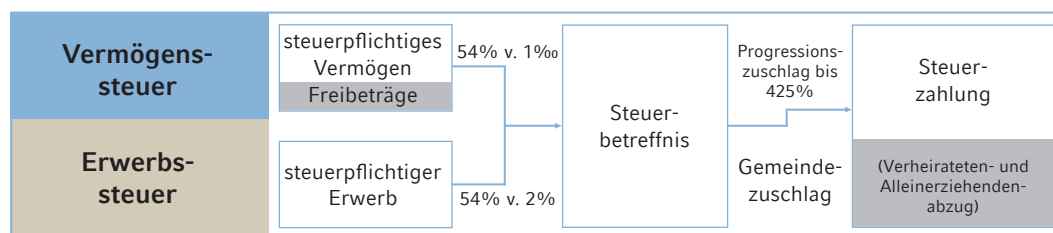
Die Überleitung geht von einem Sollertrag in Höhe von 3% des eingesetzten Kapitals aus, sodass das Verhältnis des Vermögens zum daraus abgeleiteten Ertrag $33\frac{1}{3} : 1$ beträgt. Das Verhältnis bzw. der Sollertrag kann zukünftig allenfalls im Finanzgesetz unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse, insbesondere der Verzinsung schweizerischer Bundesanleihen, aber auch in Bezug auf andere Währungsräume, variiert werden.

Anpassung an veränderte Marktbedingungen möglich

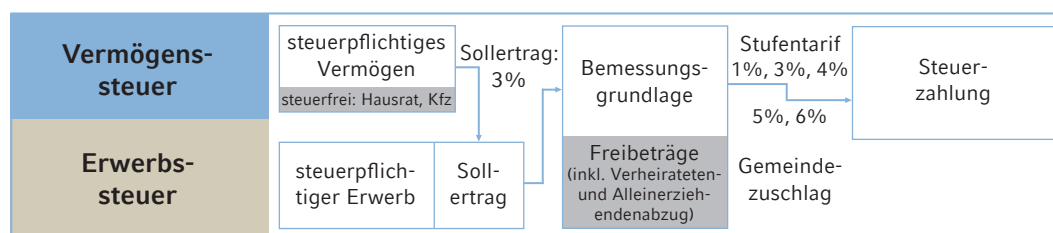
Die Integration von Vermögens- und Erwerbssteuer erlaubt es auch, den bisherigen, vergleichsweise komplex ausgestalteten Progressionszuschlag sowie den Alleinerziehenden- und den Verheiratetenabzug durch angepasste (insbesondere erhöhte) Abzugs- und Freibeträge sowie einen 5-Stufentarif zu ersetzen. Dadurch wird nahezu ausnahmslos sichergestellt, dass es im Vergleich zum geltenden Steuergesetz im Wesentlichen keine systembedingten Gewinner und Verlierer geben wird, es aber zu einer erheblichen Vereinfachung der Steuerberechnung kommt.

Abschaffung des komplexen Progressionszuschlags sowie des Alleinerziehenden- und des Verheiratetenabzugs

Überleitung von VSt und ESt in ein Steuerbetroffnis und Anwendung des Progressionszuschlags nach SteG



Überleitung des Vermögens in eine eigene Erwerbsart und Anwendung des Stufentarifs nach Steuerreform



Durch umfassende Modellrechnungen wurden diverse Kombinationen in der Höhe des Sollertrags und des Tarifverlaufs berechnet. Bei diesen Modellrechnungen wurde einerseits auf eine Finanzierbarkeit geachtet. Denn auch nach der Steuerreform muss die verantwortungsvolle und zukunfts-fähige Haushaltspolitik des Fürstentums Liechtenstein durch ausgeglichene Haushalte gewahrt bleiben. Aufgrund der erwarteten positiven Impulse durch die Steuerreform gelingt es trotzdem, die Steuerpflichtigen um insgesamt bis zu ca. CHF 38 Mio. zu entlasten. Andererseits muss durch die Tarifstruktur sichergestellt werden, dass es durch die Umstellung der Steuerberechnung nicht zu systembedingten Verlierern kommt. Auch wenn es in Einzelfällen nicht auszuschliessen ist, dass nach der Umstellung die Steuerlast geringfügig gegenüber dem alten SteG steigt, gewährleistet die im Rahmen der Steuerreform gewählte Tarifstruktur, dass nahezu alle Steuerpflichtigen durch die Reform nicht schlechter gestellt werden. Für die meisten Bürgerinnen und Bürger kommt es sogar zu einer (teilweise deutlichen) Entlastung.

Kein Anstieg der steuerlichen Belastung

Grundlegende Steuerentlastung

Neue Tarifstruktur

Natürliche Personen: Tarifstruktur der Steuerreform (Alleinstehende, Verheiratete und Alleinerziehende)	
3% Sollertrag	Der Sollertrag für die Überleitung des Vermögens in eine eigene Erwerbsart beträgt 3%.
Grundfreibetrag: CHF 14.000 bzw. CHF 28.000	Auf die ersten CHF 14.000 (für Alleinstehende) bzw. CHF 28.000 (für Verheiratete) des kombinierten Erwerbs ist zur Sicherstellung der Steuerfreiheit des Existenzminimums keine Steuer zu entrichten. ¹ Dies entspricht einem Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 466.667 bzw. CHF 933.333, falls kein weiterer Erwerb vorliegt.
1% bis CHF 24.000 bzw. CHF 48.000	Auf den kombinierten Erwerb, der den Grundfreibetrag übersteigt, ist eine Landessteuer in Höhe von 1% zu entrichten (mit Gemeindegzuschlag in Höhe von 200% maximal 3%), für Alleinstehende bis zu einem kombinierten Ertrag in Höhe von CHF 24.000 bzw. für Verheiratete bis zu einem kombinierten Ertrag in Höhe von CHF 48.000. Zur Sicherstellung der Steuerfreiheit des Existenzminimums bedarf es bei Alleinstehenden ergänzend, wie bisher auch, der Anwendung einer Freigrenze in Höhe von CHF 24.000.
3% bis CHF 48.000 bzw. CHF 96.000 4% bis CHF 84.000 bzw. CHF 168.000 5% bis CHF 120.000 bzw. CHF 240.000	Auf den kombinierten Erwerb, der über CHF 24.000 (CHF 48.000 für Verheiratete), aber unter CHF 48.000 liegt, ist eine Landessteuer in Höhe von 3% zu entrichten (mit Gemeindegzuschlag in Höhe von 200% maximal 9%); für Verheiratete beträgt der Steuersatz 3% bis zu einem kombinierten Erwerb in Höhe von CHF 96.000. Die nächsten beiden Stufen sehen für die Landessteuer einen Grenzsteuersatz in Höhe von 4% für einen kombinierten Erwerb zwischen CHF 48.000 und CHF 84.000 (CHF 96.000 bis CHF 168.000 für Verheiratete) sowie in Höhe von 5% für einen kombinierten Erwerb zwischen CHF 84.000 und CHF 120.000 (CHF 168.000 bis CHF 240.000 für Verheiratete) vor.
6% über CHF 120.000 bzw. CHF 240.000	Auf den kombinierten Erwerb, der über CHF 120.000 (CHF 240.000 für Verheiratete) liegt, ist eine Landessteuer in Höhe von 6% zu entrichten (mit Gemeindegzuschlag in Höhe von 200% maximal 18%).
Kinderabzug: CHF 9.000	Für jedes Kind kann der Steuerpflichtige einen Betrag in Höhe von CHF 9.000 abziehen, wodurch sich der steuerpflichtige Erwerb entsprechend reduziert und ggf. einer niedrigeren Progressionsstufe unterliegt. Weitere Abzugsbeträge, darunter auch die bisherigen Versicherungsabzüge werden beibehalten; lediglich der Haushaltsabzug wird durch die Integration in den Grundfreibetrag ersetzt.
Tarifstruktur für Alleinerziehende	<ul style="list-style-type: none"> • Grundfreibetrag: CHF 28.000 • 1% CHF 28.000 bis CHF 36.000 • 3% CHF 36.000 bis CHF 72.000 • 4% CHF 72.000 bis CHF 126.000 • 5% CHF 126.000 bis CHF 180.000 • 6% über CHF 180.000

Auf den folgenden Seiten zeigen ein Vergleich der Steuerbelastung nach Erwerbsklassen (gemäss offizieller Steuerstatistik 2008) sowie verschiedene Berechnungsbeispiele für Verheiratete, Alleinstehende und Alleinerziehende die konkreten Entlastungswirkungen der Steuerreform auf.

Vergleich der Steuerbelastung nach Erwerbsklassen (Beispiele gemäss offizieller Steuerstatistik)

Vergleich der Steuerbelastung nach Erwerbsklassen für Verheiratete, Berechnungen gemäss Steuerstatistik 2008* im Vergleich zur Steuerreform					
Bruttoerwerb	Steuerbelastung bisher		Steuerbelastung nach Reform		Entlastung in CHF
	CHF	%	CHF	%	
CHF 50.000	359	0.7%	176	0.4%	183
CHF 60.000	1.023	1.7%	406	0.7%	617
CHF 70.000	1.695	2.4%	865	1.2%	830
CHF 80.000	2.276	2.8%	1.555	1.9%	721
CHF 100.000	3.550	3.6%	2.933	2.9%	617
CHF 150.000	7.376	4.9%	7.136	4.8%	240
CHF 200.000	12.923	6.5%	11.795	5.9%	1.128

* Standardbeispiel „Einverdiener-Ehepaar“, weniger als CHF 140.000 Vermögen, Bruttoerwerb gemäss Lohnausweis, übliche Abzüge, Gemeindesteuerzuschlag 160%

Vergleich der Steuerbelastung nach Erwerbsklassen für Verheiratete mit 2 Kindern, Berechnungen gemäss Steuerstatistik 2008* im Vergleich zur Steuerreform					
Bruttoerwerb	Steuerbelastung bisher		Steuerbelastung nach Reform		Entlastung in CHF
	CHF	%	CHF	%	
CHF 50.000	0	0.0%	0	0.0%	0
CHF 60.000	0	0.0%	0	0.0%	0
CHF 70.000	26	0.1%	26	0.1%	0
CHF 80.000	641	0.8%	272	0.3%	369
CHF 100.000	1.924	1.9%	1.155	1.2%	769
CHF 150.000	5.325	3.6%	4.765	3.2%	560
CHF 200.000	9.665	4.8%	9.416	4.7%	249

* Standardbeispiel „Einverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern“ weniger als CHF 140.000 Vermögen, Bruttoerwerb gemäss Lohnausweis, übliche Abzüge, Gemeindesteuerzuschlag 160%

Vergleich der Steuerbelastung nach Erwerbsklassen für Alleinstehende, Berechnungen gemäss Steuerstatistik 2008* im Vergleich zur Steuerreform					
Bruttoerwerb	Steuerbelastung bisher		Steuerbelastung nach Reform		Entlastung in CHF
	CHF	%	CHF	%	
CHF 50.000	1.517	3.0%	1.396	2.8%	121
CHF 60.000	2.213	3.7%	2.085	3.5%	128
CHF 70.000	3.033	4.3%	2.988	4.3%	45
CHF 80.000	3.893	4.9%	3.908	4.9%	-15
CHF 100.000	5.910	5.9%	5.746	5.7%	164
CHF 150.000	11.878	7.9%	11.712	7.8%	166
CHF 200.000	19.500	9.8%	18.689	9.3%	811

* Standardbeispiel „Unverheiratete Person“ weniger als CHF 70.000 Vermögen, Bruttoerwerb gemäss Lohnausweis, übliche Abzüge, Gemeindesteuerzuschlag 160%

Berechnungsbeispiele Verheiratete

Beispiel A: Ehepaar ohne eigenes Vermögen, gemeinsames Erwerbseinkommen¹ in Höhe von CHF 60.000

Beispiel B: Ehepaar ohne eigenes Vermögen, gemeinsames Erwerbseinkommen in Höhe von CHF 120.000

Beispiel C: Ehepaar mit einem gemeinsamen Vermögen² in Höhe von CHF 900.000, Erwerbseinkommen in Höhe von CHF 180.000

Beispiel D: Ehepaar mit einem gemeinsamen Vermögen in Höhe von CHF 1.200.000, gemeinsames Erwerbseinkommen in Höhe von CHF 240.000

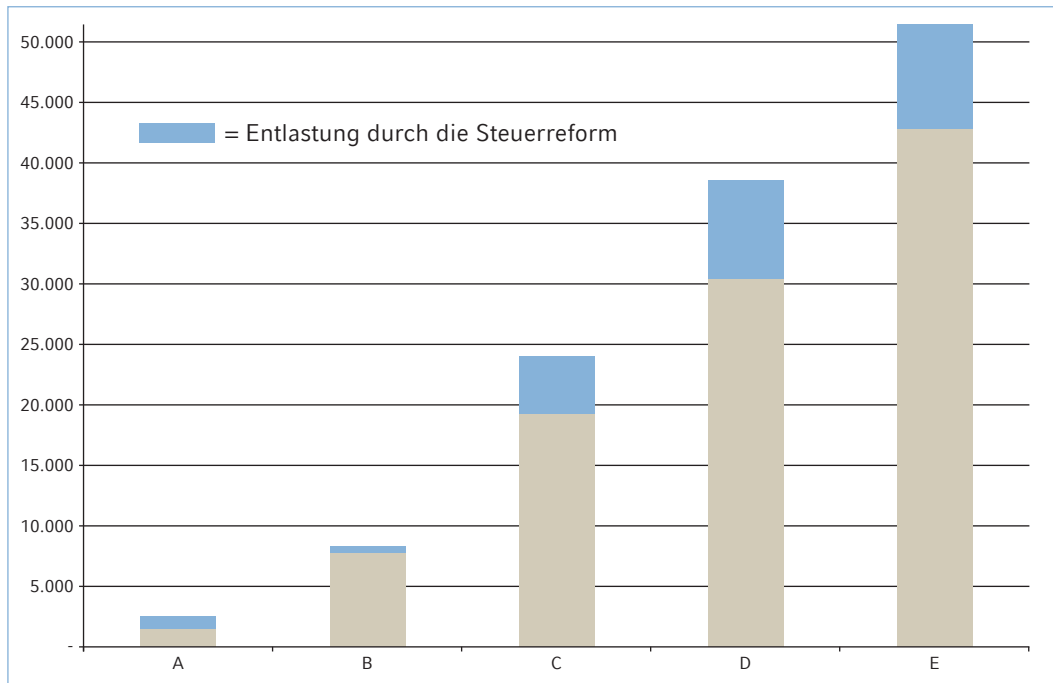
Beispiel E: Ehepaar mit einem gemeinsamen Vermögen in Höhe von CHF 1.500.000, gemeinsames Erwerbseinkommen in Höhe von CHF 300.000

	Beispiel A	Beispiel B	Beispiel C	Beispiel D	Beispiel E
Berechnung nach SteG					
Vermögen	0	0	900.000	1.200.000	1.500.000
Erwerb vor Haushaltsabzug	60.000	120.000	180.000	240.000	300.000
Steuerbetreffnis Vermögen	0	0	410	572	734
Steuerbetreffnis Erwerb	583	1.231	1.879	2.527	3.175
Summe	583	1.231	2.289	3.099	3.909
Progressionszuschlag	670	2.831	8.586	12.553	16.615
Zwischentotal	1.253	4.062	10.875	15.652	20.525
Verheiratetenabzug	-417	-1.354	-2.970	-2.970	-2.970
Steuer (Land+Gemeinde ³)	2.507	8.125	23.716	38.048	52.666
Berechnung nach Steuerreform					
Summe Vermögensertrag und Erwerb	60.000	120.000	205.500	274.500	343.500
Steuer (Land+Gemeinde)	1.680	7.800	19.185	30.570	42.990
Entlastung durch Steuerreform					
Entlastung absolut	827	325	4.531	7.478	9.676
Entlastung in %	33,0%	4,0%	19,1%	19,7%	18,4%

¹ Mit „Erwerbseinkommen“ wird in den Berechnungsbeispielen jeweils das Erwerbseinkommen nach Abzug sämtlicher Gewinnungskosten und sonstiger Abzugsbeträge mit Ausnahme des Haushaltsabzugs verstanden. Nur letzterer wird durch die Steuerreform in den Grundfreibetrag integriert. Die anderen Abzugsbeträge bleiben unverändert erhalten.

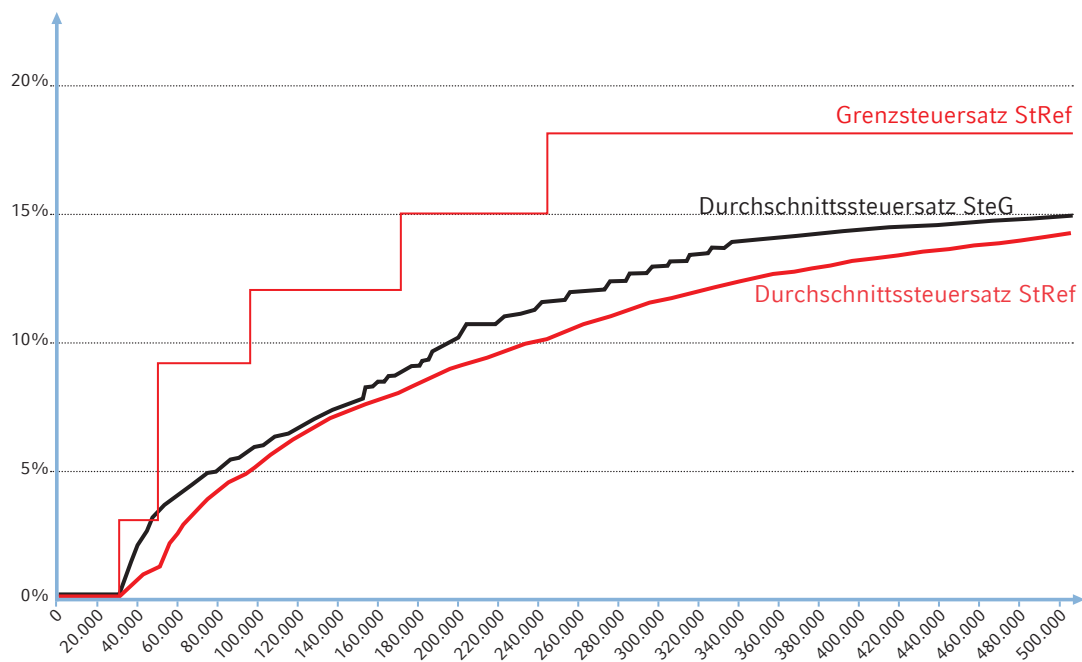
² Nach der Steuerreform wird kein Vermögenssteuer-Freibetrag mehr gewährt. Stattdessen werden Hausrat und Fahrzeuge bei Verheirateten im Umfang von bis zu CHF 50.000 von der Vermögenssteuer befreit. Für die Berechnungsbeispiele wird unterstellt, dass der so von der Vermögenssteuer befreite Wert CHF 50.000 beträgt.

³ Basis: Gemeindesteuerzuschlag in Höhe von 200%.



Die nachfolgende Abbildung stellt den Verlauf des Grenzsteuersatzes (Steuersatz auf zusätzlichen Erwerb) und des Durchschnittssteuersatzes (durchschnittliche Steuerbelastung des gesamten Erwerbs) nach dem Konzept der Steuerreform dar. Zum Vergleich wird auch der Durchschnittssteuersatz⁴ nach dem SteG abgebildet. Dabei wird jeweils von einem Gemeindefzuschlag in Höhe von 200% ausgegangen.

Grenz- und Durchschnittssteuersatz (Verheiratete, Gemeindefzuschlag 200%)



⁴ Die Darstellung eines Grenzsteuersatzes nach SteG ist konzeptionsbedingt nicht möglich, da der Progressionszuschlag zu Belastungssprüngen führt. An diesen Stellen lässt sich der Grenzsteuersatz daher nicht berechnen.

Berechnungsbeispiele Alleinstehende

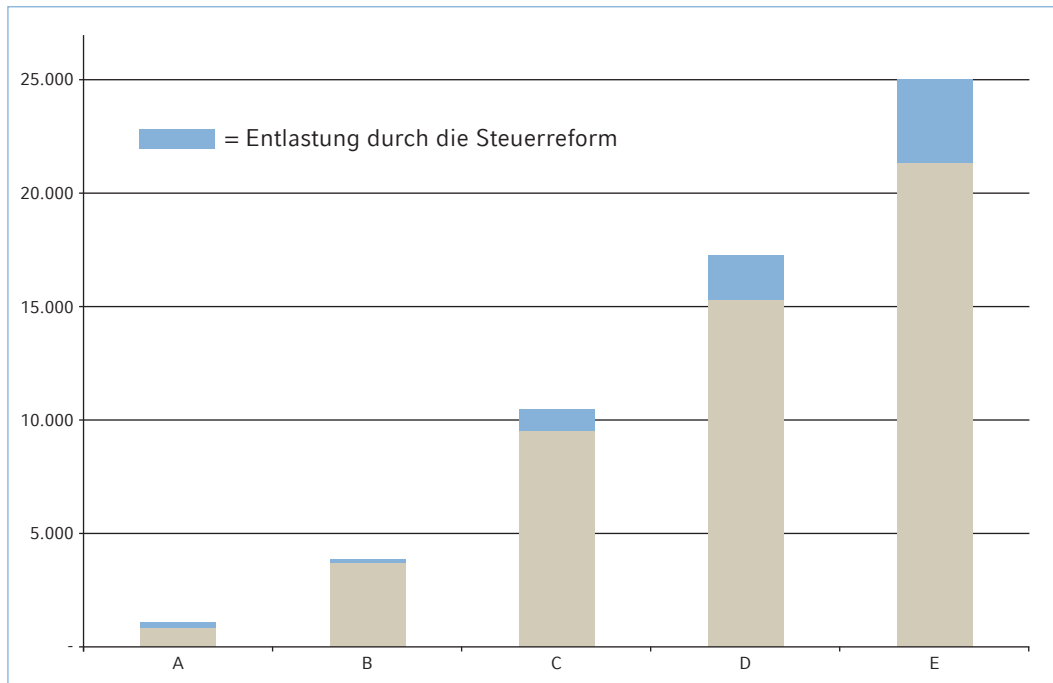
- Beispiel A:** Alleinstehende Steuerpflichtige ohne eigenes Vermögen, Erwerbseinkommen⁵ in Höhe von CHF 30.000
- Beispiel B:** Alleinstehende Steuerpflichtige ohne eigenes Vermögen, Erwerbseinkommen in Höhe von CHF 60.000
- Beispiel C:** Alleinstehende Steuerpflichtige mit eigenem Vermögen⁶ in Höhe von CHF 450.000, Erwerbseinkommen in Höhe von CHF 90.000
- Beispiel D:** Alleinstehende Steuerpflichtige mit eigenem Vermögen in Höhe von CHF 600.000, Erwerbseinkommen in Höhe von CHF 120.000
- Beispiel E:** Alleinstehende Steuerpflichtige mit eigenem Vermögen in Höhe von CHF 750.000, Erwerbseinkommen in Höhe von CHF 150.000

	Beispiel A	Beispiel B	Beispiel C	Beispiel D	Beispiel E
Berechnung nach SteG					
Vermögen	0	0	450.000	600.000	750.000
Erwerb vor Haushaltsabzug	30.000	60.000	90.000	120.000	150.000
Steuerbetreffnis Vermögen	0	0	205	286	367
Steuerbetreffnis Erwerb	272	596	920	1.244	1.568
Summe	272	596	1.125	1.530	1.935
Progressionszuschlag	68	715	2.419	4.208	6.386
Zwischentotal	340	1.311	3.544	5.738	8.322
Steuer (Land+Gemeinde ⁷)	1.020	3.934	10.634	17.216	24.966
Berechnung nach Steuerreform					
Summe Vermögensertrag und Erwerb	30.000	60.000	102.750	137.250	171.750
Steuer (Land+Gemeinde)	840	3.900	9.592	15.285	21.495
Entlastung durch Steuerreform					
Entlastung absolut	180	34	1.042	1.931	3.471
Entlastung in %	17,7%	0,9%	9,8%	11,2%	13,9%

⁵ Mit „Erwerbseinkommen“ wird in den Berechnungsbeispielen jeweils das Erwerbseinkommen nach Abzug sämtlicher Gewinnungskosten und sonstiger Abzugsbeträge mit Ausnahme des Haushaltsabzugs verstanden. Nur letzterer wird durch die Steuerreform in den Grundfreibetrag integriert. Die anderen Abzugsbeträge bleiben unverändert erhalten.

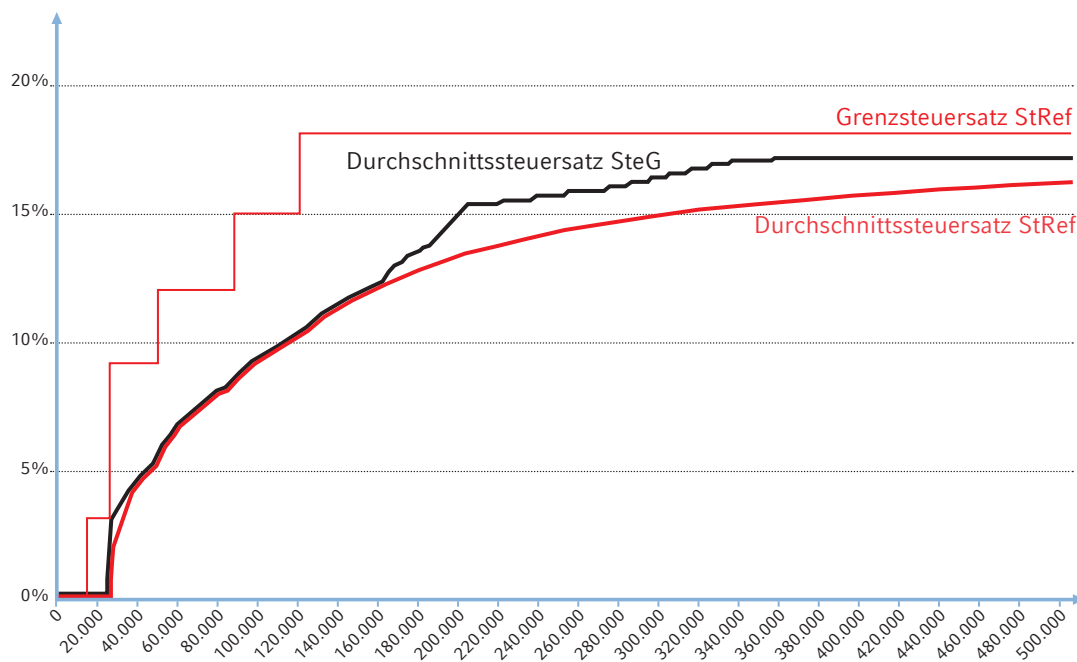
⁶ Nach der Steuerreform wird kein Vermögenssteuer-Freibetrag mehr gewährt. Stattdessen werden Hausrat und Fahrzeuge bei Alleinstehenden im Umfang von bis zu CHF 25.000 von der Vermögenssteuer befreit. Für die Berechnungsbeispiele wird unterstellt, dass der so von der Vermögenssteuer befreite Wert CHF 25.000 beträgt.

⁷ Basis: Gemeindesteuerzuschlag in Höhe von 200%.



Die nachfolgende Abbildung stellt den Verlauf des Grenzsteuersatzes (Steuersatz auf zusätzlichen Erwerb) und des Durchschnittssteuersatzes (durchschnittliche Steuerbelastung des gesamten Erwerbs) nach dem Konzept der Steuerreform dar. Zum Vergleich wird auch der Durchschnittssteuersatz⁸ nach dem SteG abgebildet. Dabei wird jeweils von einem Gemeindegzuschlag in Höhe von 200% ausgegangen.

Grenz- und Durchschnittssteuersatz (Alleinstehende, Gemeindegzuschlag 200%)



⁸ Die Darstellung eines Grenzsteuersatzes nach SteG ist konzeptionsbedingt nicht möglich, da der Progressionszuschlag zu Belastungssprüngen führt. An diesen Stellen lässt sich der Grenzsteuersatz daher nicht berechnen.

Berechnungsbeispiele Alleinerziehende

Beispiel A: Alleinerziehende/r ohne eigenes Vermögen, Erwerbseinkommen⁹ in Höhe von CHF 30.000

Beispiel B: Alleinerziehende/r ohne eigenes Vermögen, Erwerbseinkommen in Höhe von CHF 60.000

Beispiel C: Alleinerziehende/r mit eigenem Vermögen¹⁰ in Höhe von CHF 450.000, Erwerbseinkommen in Höhe von CHF 90.000

Beispiel D: Alleinerziehende/r mit eigenem Vermögen in Höhe von CHF 600.000, Erwerbseinkommen in Höhe von CHF 120.000

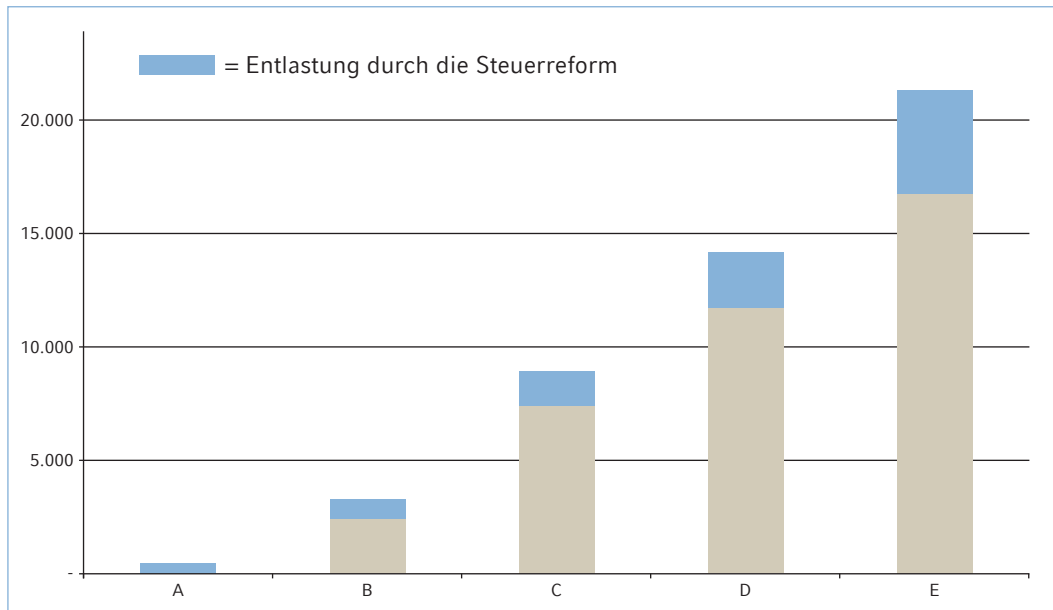
Beispiel E: Alleinerziehender mit eigenem Vermögen in Höhe von CHF 750.000, Erwerbseinkommen in Höhe von CHF 150.000

	Beispiel A	Beispiel B	Beispiel C	Beispiel D	Beispiel E
Berechnung nach SteG					
Vermögen	0	0	450.000	600.000	750.000
Erwerb vor Haushaltsabzug	30.000	60.000	90.000	120.000	150.000
Steuerbetreffnis Vermögen	0	0	205	286	367
Steuerbetreffnis Erwerb	259	583	907	1.231	1.555
Summe	259	583	1.112	1.517	1.922
Progressionszuschlag	51	670	2.391	4.096	6.343
Zwischentotal	311	1.253	3.504	5.614	8.266
Alleinerziehendenabzug	-148	-208	-584	-935	-1.157
Steuer (Land+Gemeinde ¹¹)	487	3.134	8.760	14.035	21.327
Berechnung nach Steuerreform					
Summe Vermögensertrag und Erwerb	30.000	60.000	102.750	137.250	171.750
Steuer (Land+Gemeinde)	60	2.400	7.170	11.647	16.822
Entlastung durch Steuerreform					
Entlastung absolut	427	734	1.590	2.388	4.504
Entlastung in %	87,7%	23,4%	18,2%	17,0%	21,1%

⁹ Mit „Erwerbseinkommen“ wird in den Berechnungsbeispielen jeweils das Erwerbseinkommen nach Abzug sämtlicher Gewinnungskosten und sonstiger Abzugsbeträge mit Ausnahme des Haushaltsabzugs verstanden. Nur letzterer wird durch die Steuerreform in den Grundfreibetrag integriert. Die anderen Abzugsbeträge bleiben unverändert erhalten.

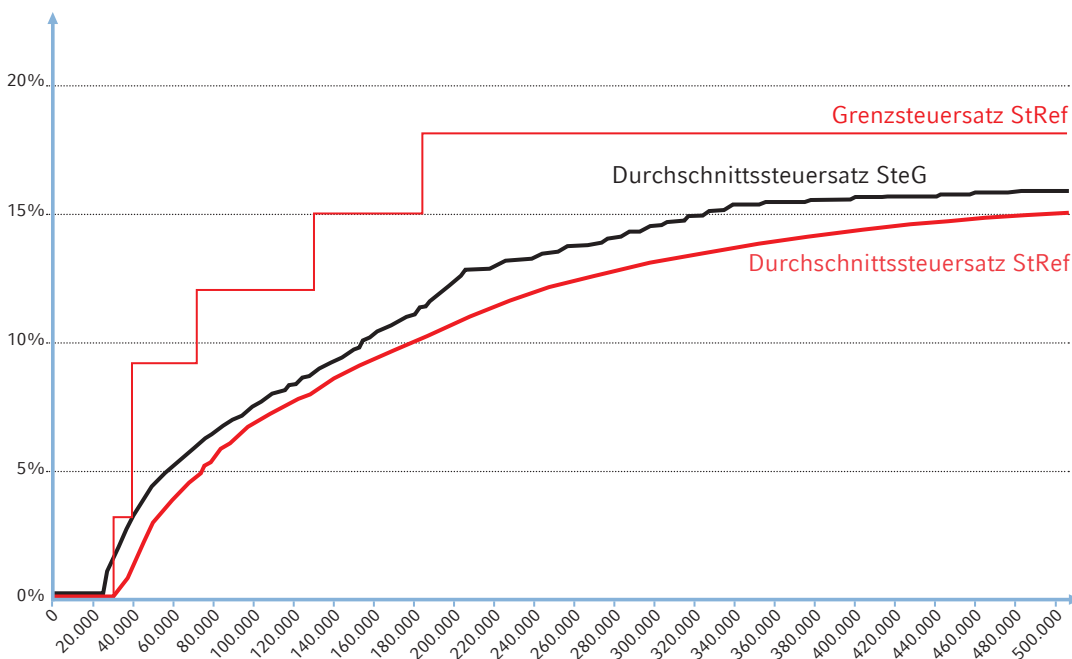
¹⁰ Nach der Steuerreform wird kein Vermögenssteuer-Freibetrag mehr gewährt. Stattdessen werden Hausrat und Fahrzeuge bei Alleinerziehenden im Umfang von bis zu CHF 25.000 von der Vermögenssteuer befreit. Für die Berechnungsbeispiele wird unterstellt, dass der so von der Vermögenssteuer befreite Wert CHF 25.000 beträgt.

¹¹ Gemeindesteuerzuschlag in Höhe von 200%.



Der Tarifverlauf für Alleinerziehende wird wie bisher in der Mitte zwischen Verheirateten und Alleinstehenden liegen und dadurch die besondere Situation Alleinerziehender auch in ihrer steuerlichen Behandlung abbilden. Ihnen wird ein Grundfreibetrag gewährt, der dem von Verheirateten entspricht. Nach einer kurzen Anpassungsstufe um den doppelten Grundfreibetrag zu berücksichtigen, sind die weiteren Progressionsstufen immer in der Mitte zwischen Verheirateten und Alleinstehenden.

Grenz- und Durchschnittssteuersatz (Alleinerziehende, Gemeindegzuschlag 200%)



Steuerentlastung

Wie die Berechnungsbeispiele zeigen, führt die Steuerreform für typische Steuerpflichtige zu (teilweise deutlichen) Entlastungen im Vergleich zum bisherigen System. Nur in Einzelfällen kann nach der Steuerreform die Steuerlast geringfügig höher sein. Nach den zu erwartenden positiven gesamtwirtschaftlichen Effekten der Steuerreform kann dies bei einer Tarifrevision berücksichtigt werden.

3.1.2. Abschaffung der Erbschaftsbesteuerung

Abschaffung der Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer

Nach dem Steuerreformkonzept verzichtet Liechtenstein auf die Erhebung von Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuern. Derartige Steuern verstossen gegen den Grundsatz der einmaligen Belastung des Markteinkommens einer Person, da ihnen Transfer- und keine Markteinkünfte zugrunde liegen. Auch im internationalen Vergleich zeichnen sich derartige Steuern meist dadurch aus, dass ihr Aufkommen verhältnismässig gering, ihre Erhebung jedoch meist komplex ist. Zudem sind diese Steuerarten regelmässig mit erheblichen Bewertungs- und infolgedessen verfassungsrechtlichen Legitimationsproblemen behaftet, wie die jüngste Verfassungsrechtsprechung in Österreich und Deutschland eindrucksvoll zeigt. Auf ihre Erhebung wird daher auch in zahlreichen anderen Staaten zunehmend verzichtet. Österreich erhebt im Anschluss an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs im Jahre 2007 seit dem 1. August 2008 keine Erbschafts- und Schenkungssteuern mehr, sondern nur noch eine spezielle Stiftungseingangssteuer auf Vermögensübertragungen an Stiftungen und verselbständigte Vermögensmassen. In der Schweiz existiert zwar in den meisten Kantonen eine Erbschaftssteuer, ihre praktische Bedeutung wird jedoch dadurch reduziert, dass die wesentlichen Übertragungsfälle zwischen Ehegatten und auf Kinder regelmässig von der Besteuerung ausgenommen sind (siehe Tabelle).

Übersicht: Erbschaftssteuer Schweiz							
Kanton	ErbSt	Ehegatten	Nachkommen	Kanton	ErbSt	Ehegatten	Nachkommen
Aargau (AG)	Ja	-	-	Nidwalden (NW)	Ja	-	-
Appenzell Ausserrhoden (AR)	Ja	-	-	Obwalden (OW)	Ja	-	-
Appenzell Innerrhoden (AI)	Ja	-	Ja	Schaffhausen (SH)	Ja	-	-
Basel-Landschaft (BL)	Ja	-	-	Schwyz (SZ)	-	-	-
Basel-Stadt (BS)	Ja	-	-	Solothurn (SO)	Ja	-	-
Bern (BE)	Ja	-	-	St. Gallen (SG)	Ja	-	-
Freiburg (FR)	Ja	-	-	Tessin (TI)	Ja	-	-
Genf (GE)	Ja	Ja	-	Thurgau (TG)	Ja	-	-
Glarus (GL)	Ja	-	-	Uri (UR)	Ja	-	-
Graubünden (GR)	Ja	Ja	Ja	Waadt (VD)	Ja	Ja	Ja
Jura (JU)	Ja	-	-	Wallis (VS)	Ja	-	-
Luzern (LU)	Ja	-	-	Zug (ZG)	Ja	-	-
Neuenburg (NE)	Ja	-	Ja	Zürich (ZH)	Ja	-	-

Ein weiterer wichtiger Grund für die Abschaffung dieser Steuerarten liegt darin, eine Regelung für die Besteuerung von verselbständigten vermögensverwaltenden juristischen Personen (insbesondere Stiftungen) zu schaffen, die weiterhin attraktiv ist, zudem aber auch eine Gleichbehandlung solcher juristischer Personen mit inländischen und ausländischen Begünstigten ermöglicht (kein ring-fencing).

Kein ring-fencing

Infobox: Ring-fencing

Als ring-fencing bezeichnet man im internationalen Steuerrecht die explizite oder faktische Abschirmung von Steuerbegünstigungen gegenüber der Inanspruchnahme durch die eigenen Steuerpflichtigen (Steuerinländer).

Ring-fencing wird von mehreren internationalen Organisationen, insbesondere auch der OECD, als schädliche Steuermassnahme angesehen. Europarechtlich läuft eine Steuermassnahme, die durch ring-fencing auf einen bestimmten Kreis von wirtschaftlich tätigen Unternehmen beschränkt wird, Gefahr, als eine mit dem EWR-Abkommen unvereinbare staatliche Beihilfe angesehen zu werden.

ring-fencing = Ausschluss von Inländern

Gefahr des Verstosses gegen das Beihilfeverbot

Dementsprechend sollen Steuerinländer in Bezug auf juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen (insbesondere Stiftungen) als Errichtende oder Begünstigte nur dann vermögenssteuerpflichtig sein, sofern hierzu bei unwiderruflicher Vermögensübertragung optiert wird, die Vermögensübertragung widerruflich oder die Begünstigung wertmässig bestimmbar ist.

Soweit durch die Übertragung von Vermögen auf nicht steuerbefreite juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen in- oder ausländischen Rechts dieses Vermögen dagegen nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegt und stattdessen auch keine Begünstigungen oder Anteile vermögenssteuerpflichtig werden, hat der Übertragende eine Widmungssteuer in Höhe von 5% des Wertes der Zuwendung zu entrichten. In diesem Fall unterliegen Zuwendungen an Steuerinländer der Erwerbssteuer.

Widmungsbesteuerung

3.1.3. Finanzielle Auswirkungen „Natürliche Personen“

Zur Berechnung der voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der Steuerreform wurden im Rahmen einer Mikrosimulation die Steuerdaten der natürlichen Personen des Jahres 2005 aufbereitet und an die aktuelle Steuersituation mit den mittlerweile erhöhten Kinder- und Krankenkassenabzügen angepasst. Anschliessend wurden die verschiedenen Reformelemente in die Steuerdaten integriert und mit den Gemeindesteuerzuschlägen des Jahres 2005 neu berechnet, um einen Vergleich mit den effektiven Steuerzahlen des Jahres 2005 vornehmen zu können. Demnach werden die Steuerpflichtigen bei dem vorgeschlagenen Tarifmodell bei der Vermögens- und Erwerbssteuer auf Landes- und Gemeindeebene deutlich entlastet.

Mikrosimulation

Diese Summe setzt sich zusammen aus Mindereinnahmen in Höhe von ca. CHF 5 Mio. durch den Wegfall der Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuern sowie von ca. CHF 5 Mio. durch den Wegfall der Besteuerung von Kapital- und Spekulationsgewinnen. Ein Reduktionsumfang von ca. CHF 8 Mio. ergibt sich durch die Veränderung des Tarifmodells und weitere CHF 20 Mio. durch die Anpassung des Sollertrags an ein marktübliches Zinsniveau im CHF-Währungsraum (Reduktion von 5% auf 3% Sollertrag). Bei einem Sollertrag in Höhe von 4% beträgt der entsprechende Anteil rd. CHF 10 Mio.

Steuerentlastung

Bezeichnung	Auswirkung 3% Sollertrag	Auswirkung 4% Sollertrag
Wegfall: Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer (Ø)	- 5 Mio.	- 5 Mio.
Wegfall: Besteuerung von Kapitalgewinnen (Ø)	- 5 Mio.	- 5 Mio.
Mindereinnahmen durch verändertes Tarifmodell	- 8 Mio.	- 8 Mio.
Auswirkung der Reduktion des Sollertrags auf 3%/4%	- 20 Mio.	- 10 Mio.
Finanzielle Auswirkungen	- 38 Mio.	- 28 Mio.

Mindereinnahmen

Landes- und Gemeindeanteil

Die Verteilung des Steuerrückgangs zwischen Land und Gemeinden ist dergestalt, dass unter Berücksichtigung der Kompensationswirkungen des Finanzausgleichssystems bei einem Rückgang der Steuereinnahmen in Höhe von 38 Mio. (bei 3% Sollertrag) rd. 26 Mio. zu Lasten des Landes gehen und ca. 12 Mio. zu Lasten der Gemeinden. Der Wegfall der Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuern geht hierbei vollumfänglich zu Lasten des Landes.

Die Verteilung der durch die Steuerreform bedingten Aufkommensminderung bei einem Sollertrag von 3% auf Land und Gemeinden stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Landesanteil	Gemeindeanteil
Effekte Steuerreform inkl. Wegfall der Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer	- 17 Mio.	- 21 Mio.
Kompensation: Finanzausgleich	- 9 Mio.	+ 9 Mio.
Finanzielle Auswirkungen bei 3% Sollertrag	- 26 Mio.	- 12 Mio.

Bei einem Sollertrag in Höhe von 4% verbessert sich die Gesamtrechnung um rd. 10 Mio. auf - 28 Mio., d.h., dass ein Prozentpunkt Sollertrag in etwa einem Steueraufkommen in Höhe von CHF 10 Mio. entspricht. In diesem Falle ist die vom Land rechnerisch zu tragende Last ca. 20 Mio., während bei den Gemeinden mit einem Rückgang in Höhe von ca. 8 Mio. zu rechnen ist.

Bezeichnung	Landesanteil	Gemeindeanteil
Effekte Steuerreform inkl. Wegfall der Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer	- 13 Mio.	- 15 Mio.
Kompensation: Finanzausgleich	- 7 Mio.	+ 7 Mio.
Finanzielle Auswirkungen bei 4% Sollertrag	- 20 Mio.	- 8 Mio.

Gemeindesteuerzuschlag

Nicht berücksichtigt ist bei diesem Vorschlag, dass viele Gemeinden in den letzten Jahren dank guter Finanzlage eine deutliche Absenkung des Gemeindesteuerzuschlages und dadurch eine allgemeine Tarifiereduzierung vorgenommen haben. Es ist deshalb durchaus vorstellbar, dass im Zusammenhang mit dieser Steuerreform in einzelnen Gemeinden eine gewisse Anpassung der Zuschlagsätze erfolgen könnte, damit die Steuereinnahmen möglichst gleichmässig fliessen. Die Gemeinden können damit das Steueraufkommen direkt beeinflussen.

Die Festlegung des Sollertrages erfolgt gemäss Vorschlag der Regierung durch den Landtag im jährlichen Finanzgesetz. Damit steht dem Gesetzgeber neben dem Steuertarif selbst ein weiteres, sehr wirksames Steuerungsinstrument zur Verfügung. Der Sollertrag entspricht den steuerlichen Vermögenserträgen (standardisierte Vermögensertragsbesteuerung) und sollte sich in etwa an den langfristigen Kapitalmarktzinsen orientieren, z.B. an denjenigen 10jähriger schweizerischer Bundesanleihen. Wie bereits erwähnt, entspricht die Absenkung des Sollertrages um 1% in etwa einer Aufkommensänderung von ca. CHF 10 Mio. Nicht berücksichtigt sind in diesen finanziellen Darstellungen mögliche positive oder negative Effekte durch einen vermehrten Einsatz von Stiftungen im Inland einerseits und Erträge aus der Widmungssteuer andererseits. Wie bereits eingangs erwähnt wurde, sind die Berechnungen auf der Basis des Steuerjahres 2005 rückgerechnet worden.

Standardisierte Vermögensertragsbesteuerung: Sollertrag

Grundstücksgewinnsteuer

Der neue Tarif bei der Grundstücksgewinnsteuer (Alleinstehendentarif der Erwerbs- und Vermögenssteuer) hat gemäss den vorgenommenen Berechnungen keine grössere Veränderung des Steueraufkommens zur Folge. Der bisherige hohe Maximalsteuersatz bei kurzer Haltedauer kommt nur in relativ wenigen Fällen zur Anwendung. Der Steuerentgang durch den neuen, tieferen Maximalsteuersatz wird durch die geänderte Tarifierung, abhängig von der Höhe des Grundstücksgewinnes, kompensiert. Die Stufenwirkung setzt beim neuen Tarif früher ein.

Personenrechtliche Gemeinschaften

Auf personenrechtliche Gemeinschaften in- und ausländischen Rechts findet zukünftig der Grundsatz der steuerlichen Transparenz Anwendung. Dementsprechend kann es nur auf Ebene der Gesellschafter, die natürliche oder juristische Personen sein können, zu einer Besteuerung in deren jeweiligen Ansässigkeitsstaat oder in einem Quellenstaat kommen. In Liechtenstein können die Gesellschafter einer personenrechtlichen Gemeinschaft somit als natürliche Personen entweder unbeschränkt oder beschränkt vermögens- und erwerbssteuerpflichtig und als juristische Personen entweder unbeschränkt oder beschränkt ertragssteuerpflichtig sein.

**Personenrechtliche
Gemeinschaften**

3.2. Verbandspersonen

Verbandspersonen: Änderungen durch die Steuerreform im Überblick	
MASSNAHMEN	<ul style="list-style-type: none"> • Ertragssteuer mit einem Steuersatz in Höhe von 12,5% (effektiv ~ 10,6% bei einer Eigenkapital-Rendite bis zu 20%) • Abschaffung des Ausschüttungszuschlages • Steuerbefreiung von Dividenden, Kapital- und Liquidationsgewinnen auf Beteiligungen statt Beteiligungsabzug • Einführung eines Eigenkapital-Zinsabzuges in Höhe von 3% • Einführung eines zeitlich unbeschränkten Verlustvortrages • Einführung einer internationalen Gruppenbesteuerung (EU/EWR/CH) • Zuwendungen an steuerlich definierten Gemeinnützigkeitsbereich können in Höhe von bis zu 10% des steuerpflichtigen Reinertrags angesetzt werden • Mindestertragsbesteuerung • Abschaffung der Kapitalsteuer • Abschaffung der Couponsteuer mit Übergangslösung für Altrücklagen
VORTEILE	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungsneutralität durch Zinsbereinigung • Steuervereinfachung • Steuerentlastung • Verzicht auf Substanzbesteuerung • Internationale Attraktivität und Kompatibilität • Europarechtliche Konformität • Vermeidung von Doppelbelastungen • Umsetzung des Nettoprinzips, Liquiditätsschonung

Verbandspersonen: Entscheidungsneutralität

In Liechtenstein steuerpflichtige juristische Personen in- oder ausländischen Rechts, die gewerblich tätig sind, unterliegen zukünftig nur noch der Ertragssteuer und ergänzend der Grundstücksgewinnsteuer. Auf die Erhebung der Kapitalsteuer wird zukünftig ebenso verzichtet wie auf die Erhebung der Couponsteuer. Für letztere ist in Bezug auf früher gebildete Gewinnreserven eine Übergangslösung vorgesehen. Danach sollen Altreserven, die stets als zuerst ausgeschüttet gelten, bei einer Ausschüttung im ersten Jahr der Reform mit 1%, im zweiten Jahr mit 2%, im dritten Jahr mit 3% und ab dem vierten Jahr weiterhin mit 4% Couponsteuer erfasst werden. Alternativ zu einer Ausschüttung kann die entsprechende Couponsteuer auf Altreserven auch im jeweiligen Jahr deklariert werden, wodurch die Altreserven insoweit den Status von nach der Steuerreform gebildeten Gewinnreserven erhalten.

Im Bereich der neu geregelten Ertragssteuer wird ein moderater Ertragssteuersatz von nominell 12,5% (vgl. 3.2.2) mit einer umfassenden Freistellung von Beteiligungserträgen und Beteiligungsgewinnen (vgl. 3.2.1) und einem Eigenkapital-Zinsabzug (vgl. 3.2.3) kombiniert. Darüber hinaus wird für konzernverbundene Unternehmen eine moderne Gruppenbesteuerung eingeführt, die es erlaubt, Verluste innerhalb eines nationalen oder internationalen Konzerns (EU/EWR/Schweiz)

**Einheitliche Ertrags-
steuer für gewerblich
tätige Verbandspersonen**

**Modernes
Steuersystem**

in derselben Periode auszugleichen (vgl. 3.2.4). Im Ergebnis wird der international ausgerichtete Wirtschaftsstandort und Finanzplatz Liechtenstein über ein international wettbewerbsfähiges und attraktives Steuersystem verfügen, das für gewerblich tätige Unternehmen sowie Holding- und Finanzierungsgesellschaften steuerlich gleichermaßen attraktiv ist.

Verbandspersonen: Erhöhung der internationalen Kompatibilität

Die Ertragssteuerpflicht juristischer Personen knüpft zukünftig an die Kriterien eines liechtensteinischen Sitzes oder Ortes der tatsächlichen Verwaltung (unbeschränkte Steuerpflicht) oder an das Bestehen insbesondere einer liechtensteinischen Betriebsstätte (beschränkte Steuerpflicht) an. Dadurch erhöht sich die internationale Kompatibilität des liechtensteinischen Steuergesetzes grundlegend. Der Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen kann somit vereinfacht vorgenommen werden.

Gleichwohl kann eine Reduktion ausländischer Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzen auch in Zukunft nur durch den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen sowie die Anwendung der Mutter-Tochter- und der Zinsen-Lizenzen-Richtlinie auch im Verhältnis zu Liechtenstein erreicht werden.

Demgegenüber besteht zukünftig die generelle Möglichkeit, ausländische Quellensteuern auf steuerpflichtige Einkünfte im Inland anzurechnen.

Abschaffung der besonderen Gesellschaftssteuern

Nicht mehr erhoben werden die besonderen Gesellschaftssteuern von kommerziell tätigen Sitzgesellschaften, da diese die konkrete Gefahr einer Verletzung des EWR-abkommensrechtlich basierten Verbotes staatlicher Beihilfen in sich bergen. Ihre steuerliche Behandlung soll zukünftig in die allgemeine Ertragsbesteuerung juristischer Personen integriert werden, die dementsprechend auch insoweit steuerlich attraktiv, nach dem international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz ausgestaltet sowie um eine allgemein zu erhebende Mindestertragssteuer ergänzt wird.

Integration in die allgemeine Ertragsbesteuerung

3.2.1. Modifikationen bei der Gewinnermittlung

Freistellung von Dividenden und Kapitalgewinnen auf Beteiligungen

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags wird wie bisher auch auf die steuerlich modifizierte handelsrechtliche Gewinnermittlung gemäss den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts abgestellt. Zusätzlich ist der international anerkannte Besteuerungsgrundsatz des Fremdvergleichs (dealing at arm's length) zu beachten. Dabei ist der steuerpflichtige Gewinn zur Vermeidung einer nationalen und internationalen Doppelbelastung um Dividenden und Kapitalgewinne auf Beteiligungen (Beteiligungserträge und Beteiligungsgewinne), Grundstücksgewinne und ausländische Betriebsstättenergebnisse sowie um Miet- und Pachteinkünfte auf ausländisches Grundvermögen zu kürzen.

Freistellung ausländischer Betriebsstättenergebnisse

Eigenkapital-Zinsabzug

Ausserdem ist ein Eigenkapital-Zinsabzug in Höhe von z. B. 3% des modifizierten Eigenkapitals in Abzug zu bringen (vgl. 3.2.3 und Infobox: Der Eigenkapital-Zinsabzug). Dadurch können Investitions- und Finanzierungsentscheidungen von steuerlichen Faktoren weitgehend entkoppelt werden. Negative steuerpflichtige Einkünfte können zeitlich unbeschränkt vorgetragen und mit positiven Einkünften verrechnet werden. Das gilt auch für ausländische Betriebsstättenverluste, die im Falle späterer Gewinne allerdings einer Nachversteuerung unterzogen werden. Darüber hinaus können bestimmte Umstrukturierungen und Ersatzbeschaffungen, durch die das Besteuerungsrecht Liechtensteins weder ausgeschlossen noch beschränkt wird, steuerneutral vorgenommen sowie Wertberichtigungen bei einer dauerhaften Wertminderung von Beteiligungen steuerlich berücksichtigt werden. Im Falle einer Werterholung sind demnach entsprechende Zuschreibungen vorzunehmen.

Berücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste mit Nachversteuerung

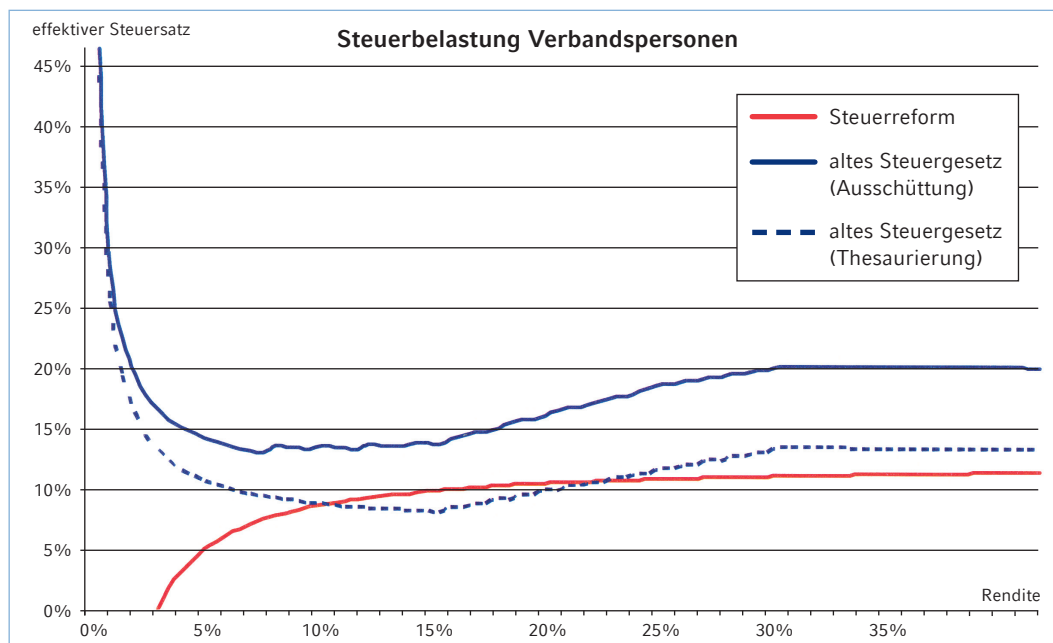
Steuerneutrale Umstrukturierungen und Ersatzbeschaffungen

Wertminderung von Beteiligungen

3.2.2. Modifikationen beim Steuertarif

Als Steuertarif ist – unabhängig von etwaigen Gewinnausschüttungen – ein einheitlicher proportionaler Steuersatz in Höhe von 12,5% vorgesehen. Unter Berücksichtigung des Eigenkapital-Zinsabzuges in Höhe von z. B. 3% beträgt der effektive Steuersatz bis zu einer 20%igen Eigenkapital-Rendite dementsprechend nur maximal ca. 10,6%. Er liegt daher generell unter der bisherigen Steuerbelastung juristischer Personen unter Einbeziehung der Kapital-, Ertrags- und Couponsteuer bei einer Vollausschüttung der erzielten Gewinne.

Proportionaler Steuersatz

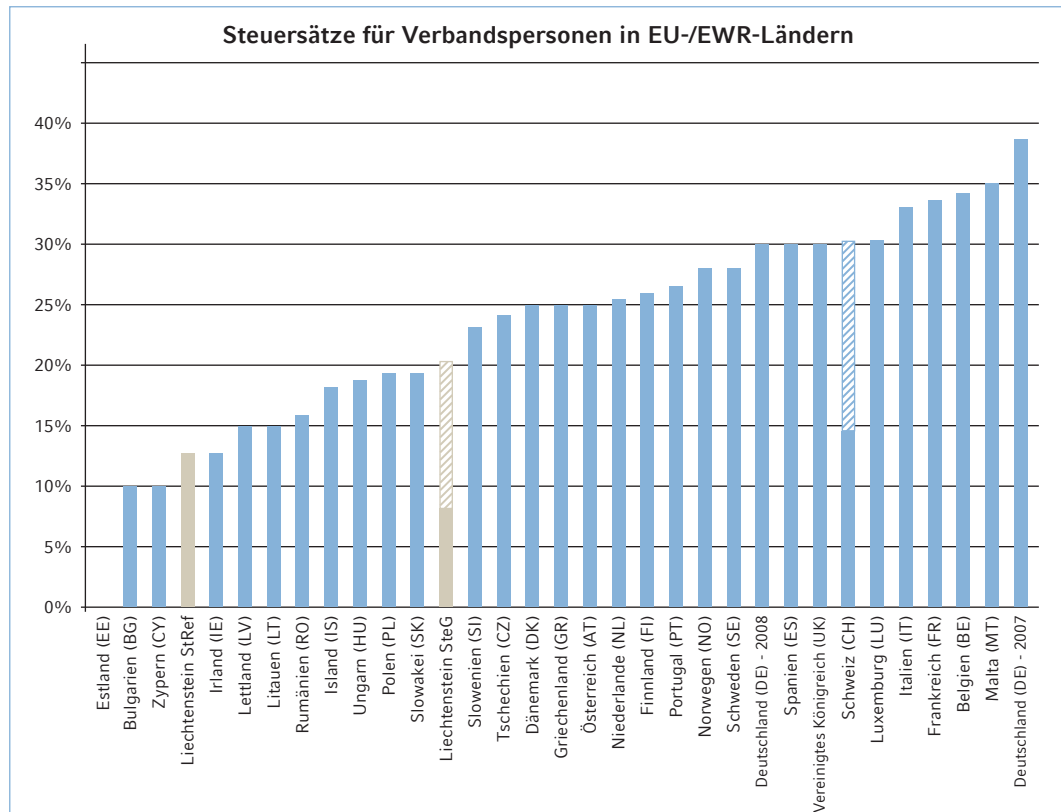


Durch die Steuerreform werden in Zukunft substanzbesteuernde Effekte vermieden, die bislang durch die Erhebung der Kapitalsteuer in ertragsschwachen Jahren auftreten konnten. Durch den Eigenkapital-Zinsabzug kommt es gerade in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu einer deutlichen Steuerentlastung. Die bisherige komplexe Progression in Abhängigkeit der Ertragsintensität und des Ausschüttungszuschlages wird aufgegeben; durch den Eigenkapital-Zinsabzug kommt es allerdings weiterhin zu einer indirekten Progression. Durch die Systemumstellung gibt es – abgesehen von umfangreichen Gewinnthesaurierungen – nahezu keine systembedingten Verlierer: Alle Unternehmen werden bei einer teilweisen oder vollständigen Ausschüttung der erzielten Gewinne im Vergleich zum bisherigen Steuersystem deutlich entlastet. Insbesondere die zusätzliche Belastung des Ertrags durch den Ausschüttungszuschlag und der Ausschüttungen durch die Couponsteuer wird abgeschafft.

Keine Substanzbesteuerung

Durch diese Massnahmen kann die steuerliche Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins auch im internationalen Vergleich nachhaltig gesteigert werden. Dies erscheint aufgrund des sehr aktiven Steuerwettbewerbs im Bereich der juristischen Personen insbesondere im Verhältnis zu den europäischen Staaten dringend geboten. Durch die Steuerreform gewinnt Liechtenstein als Standort für gewerblich tätige Verbandspersonen die steuerliche Attraktivität zurück, die es bedingt durch Steuersatzsenkungen in anderen Ländern, wie z. B. der Schweiz (bestimmte Kantone), Deutschlands 2007/2008 und durch den Beitritt der osteuropäischen Länder zur EU, in diesem Wettbewerbsumfeld teilweise eingebüsst hat.

Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit



3.2.3. Finanzierungsneutralität: Eigenkapital-Zinsabzug

Abzug von Eigenkapitalzinsen

Durch die Steuerreform wird der bisher nur bei gewerblich tätigen natürlichen Personen gewährte Eigenkapital-Zinsabzug auch juristischen Personen gestattet. In Kombination mit dem wettbewerbsfähigen Steuersatz in Höhe von 12,5% und der Befreiung von Beteiligungserträgen und Beteiligungsgewinnen ist das neue Steuersystem für Verbandspersonen branchen- und tätigkeitsübergreifend attraktiv. Der Eigenkapital-Zinsabzug sorgt dabei für eine Reduktion des effektiven Steuersatzes, insbesondere bei niedriger Rendite, und ermöglicht von steuerlichen Überlegungen unbeeinflusste Finanzierungsentscheidungen.

Infobox: Der Eigenkapital-Zinsabzug

Nach der Steuerreform wird für Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform ein Eigenkapital-Zinsabzug von derzeit 3% des bilanziellen, um bestimmte Faktoren bereinigten Eigenkapitals gewährt. Der Eigenkapital-Zinsabzug stellt steuerlich eine geschäftsmässig begründete Aufwendung dar, welche die Bemessungsgrundlage für die Ertragssteuer reduziert.

Durch diesen Aufwendungsabzug wird eine Finanzierung mit Eigen- und Fremdkapital (soweit dieses zu einem vergleichbaren Satz verzinst wird) steuerlich gleichgestellt. Die Wahl der Finanzierungsform kann somit ohne steuerliche Beeinflussung ausschliesslich nach unternehmerischen Gesichtspunkten getroffen werden. Ausserdem reduziert sich durch den Eigenkapital-Zinsabzug der effektive Steuersatz (in Abhängigkeit der Eigenkapitalrendite).

Verzinsung des EK als geschäftsmässig begründete Aufwendung

Finanzierungsneutralität

Niedriger effektiver Steuersatz

Durch eine geeignete Definition der Bemessungsgrundlage für den Eigenkapital-Zinsabzug (modifiziertes bilanzielles Eigenkapital, das insbesondere um Beteiligungen und ausländisches Betriebsstättenreinvermögen zu reduzieren ist) kann sichergestellt werden, dass der Eigenkapital-Zinsabzug unabhängig von der Organisation der unternehmerischen Tätigkeit nur einmal seine Effekte entfaltet. Gleichzeitig ist ausgeschlossen, dass der Eigenkapital-Zinsabzug durch Umgehungsge-
staltungen missbraucht wird: weder ist eine doppelte Begünstigung möglich noch besteht die Gefahr, dass Unternehmen zukünftig „überkapitalisiert“ werden, um mit unproduktivem Kapital einen überhöhten Eigenkapital-Zinsabzug zu erzielen.

**Angemessene Definition
des Eigenkapitals**

3.2.4. Ausschüttungsneutralität und Konzernbesteuerung

Ausschüttungen an natürliche Personen

Wie im bisherigen Steuersystem sind Dividenden, die ein in Liechtenstein ansässiger Gesellschafter von einer Verbandsperson erhält, nicht erwerbssteuerpflichtig. Die steuerliche Erfassung der Erträge aus einer Beteiligung erfolgt mit Hilfe der Vermögenssteuer. Dennoch führte im alten Steuersystem eine Ausschüttung zu einer erhöhten steuerlichen Belastung, da sich die Ertragssteuer der Verbandsperson um einen Ausschüttungszuschlag erhöhte und die Couponsteuer auf die Ausschüttung einzubehalten war. Hierdurch wurden Ausschüttungen für Verbandspersonen unattraktiv. Durch die Abschaffung dieser Zuschläge stellt die Steuerreform sicher, dass die Entscheidung, ob Gewinne an die Anteilseigner ausgeschüttet werden oder im Unternehmen verbleiben sollen, zukünftig nicht mehr durch steuerliche Überlegungen beeinflusst wird.

**Keine Erwerbssteuer auf
Ausschüttungen**

Gruppen von Verbandspersonen

Ausschüttungen zwischen Verbandspersonen werden zukünftig nicht mehr indirekt über einen Beteiligungsabzug bei der Berechnung der Steuerzahlung von der Mehrfachbelastung befreit. Sie werden bereits auf Ebene der Bemessungsgrundlage als steuerbefreite Einnahmen von der Besteuerung ausgenommen. Daneben besteht für verbundene Verbandspersonen (Konzerne) die Möglichkeit, durch Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe Verluste innerhalb eines national oder international (EU/EWR/CH) tätigen Konzerns zu verrechnen. Dadurch wird eine temporäre Besteuerung nicht erzielter Gewinne verhindert und den notwendigen Anforderungen moderner Unternehmensorganisationen steuerlich umfassend Rechnung getragen.

Konzernbesteuerung

3.2.5. Vermeidung der Doppelbesteuerung

Ausländische Quellensteuern auf Erträge, die in Liechtenstein steuerpflichtig sind, können zukünftig auf die Ertragssteuer angerechnet werden. Zunächst nicht anrechenbare ausländische Quellensteuern können fünf Jahre lang vorgetragen und in späteren Steuerjahren angerechnet werden. Alternativ können ausländische Quellensteuern auch bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags abgezogen werden.

**Vermeidung der
Doppelbesteuerung**

Infobox: Gegenüberstellung Holdingbesteuerung

Beteiligungsabzug (SteG)

Im SteG sind Gewinne aus Dividenden oder aus der Veräusserung von Anteilen an anderen Verbandspersonen

Dividenden Teil des Reingewinns Teil des steuerpflichtigen Reingewinns. Zur Vermeidung von Mehrfachbelastungen desselben Kapitals und desselben Gewinns wird vergleichbar der Schweizer Regelung ein Beteiligungsabzug bei der Kapital- und der

Anteilige Mindest rung der Steuer Ertragssteuer gewährt.

Dieser Beteiligungsabzug führte allerdings nicht in allen Fällen zu einer vollständigen Vermeidung einer Mehrfachbelastung; wurden in einem Jahr beispielsweise

Keine systematische Entlastung zwar Beteiligungsgewinne erzielt, aber insgesamt ein Verlust erwirtschaftet, blieb er vollständig ohne Wirkung.

Freistellung (Steuerreform)

Die Freistellung von Dividenden und Kapitalgewinnen erfolgt nach der Steuerreform auf Bemessungsgrundlagenebene. Gewinne, die aus Dividenden oder der Veräusserung von Anteilen an anderen Verbandspersonen erzielt werden, sind nicht Bestandteil des steuerpflichtigen Gewinns.

Freistellung bei Gewinnermittlung

Kostenabzug bleibt möglich Kosten, die in Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, wie beispielsweise Refinanzierungskosten, sind gleichwohl abzugsfähig. Dadurch wird einerseits eine wirtschaftliche Doppelbelastung desselben Gewinns vermieden

und andererseits die Einmalbelastung des Markteinkommens systematisch sichergestellt.

Verhinderung der Doppelbelastung

Infobox: Gruppenbesteuerung

Durch die Steuerreform führt Liechtenstein ein modernes Gruppenbesteuerungssystem ein. Das Ziel von Gruppenbesteuerungssystemen liegt darin, die Konzernbildung (Betrieb eines Unternehmens durch mehrere rechtlich selbständige Gesellschaften, regelmässig in verschiedenen Ländern) steuerlich neutral zu gestalten. Einerseits verlangt dies die Vermeidung wirtschaftlicher Doppelbelastungen bei der Ausschüttung konzerninterner Gewinne (vgl. Infobox: Gegenüberstellung Holdingbesteuerung), andererseits ist dazu ein Ausgleich von Verlusten einzelner Konzerngesellschaften mit Gewinnen anderer nationaler und internationaler (EU/EWR/CH) Konzerngesellschaften erforderlich. Ansonsten müsste das Unternehmen Gewinne versteuern, obwohl es als Ganzes betrachtet diese Gewinne nicht in dieser Höhe erwirtschaften konnte. Erzielen die betreffenden Tochtergesellschaften wieder Gewinne, erfolgt im Inland eine Nachversteuerung.

Steuerliche Neutralität der Konzernbildung

Vermeidung der Doppelbelastung

Verlustverrechnung innerhalb des Konzerns

3.2.6. Attraktivität für tätige Unternehmen und Konzerne

Durch die Reform des liechtensteinischen Steuergesetzes sollen die besonderen Gesellschaftssteuern abgeschafft werden, um auch vor dem Hintergrund des Europarechts, insbesondere des Beihilfeverbots des EWR-Abkommens, Rechtssicherheit zu gewährleisten. Vermögensverwaltende Einheiten, die bisher den besonderen Gesellschaftssteuern unterlegen haben, sollen in ein besonderes Besteuerungsregime für Privatvermögensgesellschaften (PVG, siehe dazu Kapitel 3.3.1) überführt werden. Für Investmentunternehmen ist eine Besteuerung auf der Grundlage der Transparenz vorgesehen (siehe dazu unten 3.3.2). Kommerziell tätige Sitzgesellschaften müssen aus Gründen des Beihilferechts dem allgemeinen Steuersystem unterliegen; Abweichungen hiervon sind nicht zulässig, soweit dadurch wirtschaftlich tätige Unternehmen begünstigt werden.

Abschaffung der besonderen Gesellschaftssteuern

Insbesondere für Holdinggesellschaften und für Konzernfinanzierungsgesellschaften bietet aber bereits das allgemeine Steuersystem nach dem Konzept zur Reform des Steuergesetzes ein attraktives steuerliches Umfeld, sodass es einer weitergehenden Begünstigung nicht bedarf. Durch die generelle Befreiung von Beteiligungserträgen und Beteiligungsgewinnen unterliegen Holdinggesellschaften für die von ihnen erhaltenen Ausschüttungen generell keiner Steuer (siehe oben 3.2.4). Den aus dem fehlenden Netz an Doppelbesteuerungsabkommen im Vergleich zu anderen Holdingstandorten wie der Schweiz oder Luxemburg bestehenden Wettbewerbsnachteil Liechtensteins kann die Steuerreform allerdings isoliert nicht beheben; durch die verbesserte internationale Kompatibilität des Steuersystems werden aber verbesserte Voraussetzungen geschaffen, die es zu gegebener Zeit ermöglichen, über den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen zu verhandeln.

Holdinggesellschaften

Konzernfinanzierungsgesellschaften profitieren vom generell niedrigen Steuersatz und vom Eigenkapital-Zinsabzug (siehe oben 3.2.3). Dadurch ist es ihnen möglich, Eigenkapital steuerneutral zu einem Zinssatz in Höhe von 3% an andere Konzerngesellschaften als Fremdkapital auszureichen. Bei Vereinbarung eines konzerninternen Zinssatzes in Höhe von beispielsweise 6% unterliegt die Vergütung nur einer im internationalen Umfeld attraktiven effektiven Besteuerung in Höhe von 6,25%.

Konzernfinanzierungsgesellschaften

Wegen der grossen Bedeutung von Forschung und Entwicklung haben in letzter Zeit einige europäische Staaten besondere Steuervergünstigungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingeführt. Danach sind Einkünfte, die aus Forschungsergebnissen erzielt werden, in der Regel zu 80% von der Besteuerung freigestellt, so dass diese Einkünfte in Abhängigkeit des nominellen Steuersatzes einer erheblich niedrigeren effektiven Steuerbelastung unterliegen. Um sich im internationalen Wettbewerb in diesem Bereich zu positionieren, sieht das Konzept zur Reform des Steuergesetzes auch für Liechtenstein vor, dass Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf ein vergleichbar attraktives steuerliches Umfeld treffen.

Forschung und Entwicklung

Berechnungsbeispiel Eigenkapital-Zinsabzug

Die folgende Tabelle stellt die Berechnung der Steuerlast für eine inländische, kommerziell tätige Verbandsperson nach SteG und nach dem Konzept zur Reform des Steuergesetzes für verschiedene Renditen (10% bzw. 20% des eingesetzten Kapitals), jeweils für volle Eigenfinanzierung und für hälftige Fremdfinanzierung dar. Dadurch wird die indirekte Progression durch den Eigenkapitalzinsabzug und die bisherige, direkte Progression in Abhängigkeit der Ertragsintensität (die hier als ROE (return on equity) berechnet wird), deutlich. Als erstes wird die steuerliche Belastung nach dem bisherigen SteG bei Thesaurierung berechnet bevor anschliessend eine Vollausschüttung angenommen wird. Den Ergebnissen wird die Steuerlast nach dem Konzept zur Reform des Steuergesetzes gegenübergestellt, die nicht von einer etwaigen Ausschüttung abhängig ist.

	Rendite: 10%	Rendite: 10%	Rendite: 20%	Rendite: 20%
Eigenkapital	1.000.000	500.000	1.000.000	500.000
Fremdkapital	0	500.000	0	500.000
Ertrag	100.000	100.000	200.000	200.000
FK-Zinsen (3% von FK)	0	-15.000	0	-15.000
ROE / Ertragsintensität	10%	17%	20%	37%
Berechnung nach SteG bei Thesaurierung				
stpfl. Gewinn vor KapSt	100.000	85.000	200.000	185.000
Kapitalsteuer	-2.000	-1.000	-2.000	-1.000
stpfl. Gewinn nach KapSt	98.000	84.000	198.000	184.000
Steuersatz Ertragssteuer	7,5%	8,5%	10,0%	15,0%
Ertragssteuer ¹²	-6.837	-6.580	-18.000	-24.000
Steuerbelastung	8.837	7.580	20.000	25.000
Berechnung nach SteG bei Ausschüttung				
stpfl. Gewinn nach KapSt	98.000	84.000	198.000	184.000
Steuersatz Ertragssteuer	7,5%	8,5%	10,0%	15,0%
Ausschüttungszuschlag ¹³	1,0%	2,5%	3,0%	5,0%
Ertragssteuer	-7.677	-8.324	-22.778	-30.666
Couponsteuer	-3.612	-3.027	-7.008	-6.133
Steuerbelastung	13.290	12.351	31.787	37.800
Berechnung nach Steuerreform				
Gewinn	100.000	85.000	200.000	185.000
EK-Zinsabzug	-30.000	-15.000	-30.000	-15.000
Steuerpflichtiger Gewinn	70.000	70.000	170.000	170.000
Ertragssteuer 12,5%	-8.750	-8.750	-21.250	-21.250
Steuerbelastung	8.750	8.750	21.250	21.250

¹² In die Berechnung der Ertragssteuer fliesst die Abzugsfähigkeit der gezahlten Steuern mit ein, wobei eine Zahlung in derselben Periode unterstellt wird.

¹³ Die Berechnung der Höhe der Ausschüttung und des Ausschüttungszuschlags erfolgt iterativ. Es wird angenommen, dass der gesamte Gewinn ausgeschüttet wird, der nach Zahlung sämtlicher Steuern verfügbar ist.

Berechnungsbeispiel Holdinggesellschaft

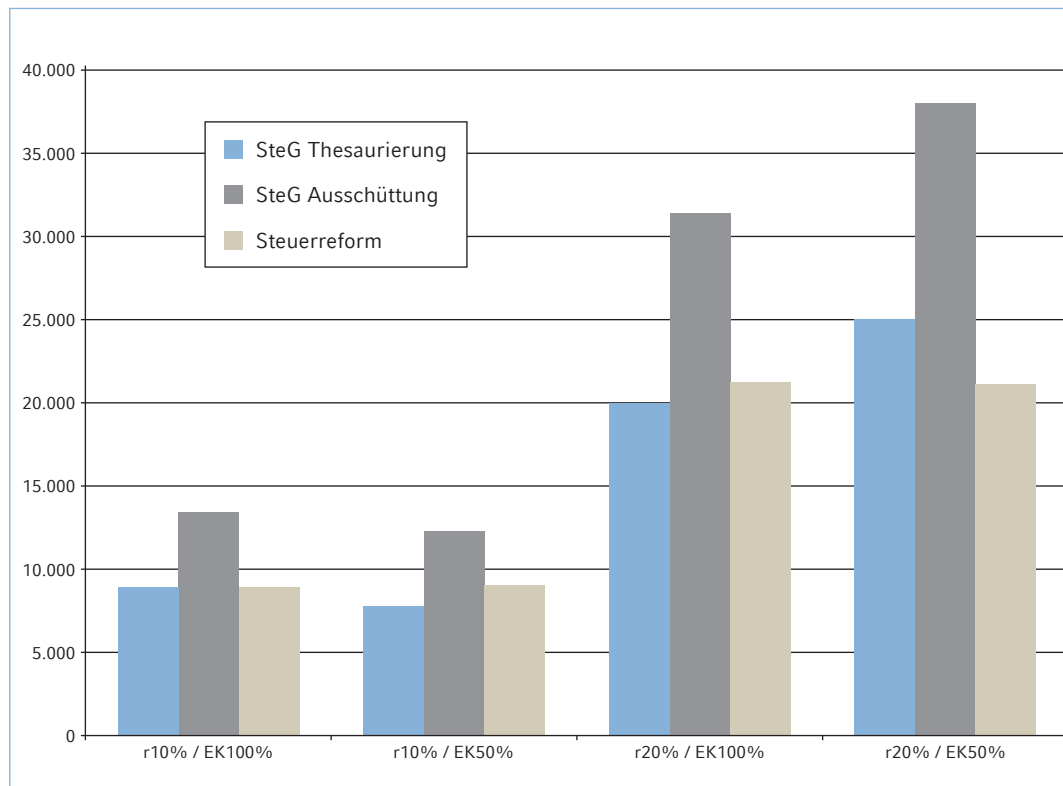
Durch die Befreiung insbesondere von Beteiligungserträgen, aber auch von Beteiligungsgewinnen, kann nach der Steuerreform sichergestellt werden, dass es auch in mehrstufigen Konzernen nicht zu einer Doppelbesteuerung von Gewinnen kommt. Gleichzeitig ist durch die geeignete Definition der Bemessungsgrundlage des Eigenkapital-Zinsabzugs gewährleistet, dass sich der Eigenkapital-Zinsabzug auf Konzernebene nur einmal, aber in jedem Fall einmal auswirkt. Die folgende Tabelle vergleicht die steuerliche Behandlung einer Verbandsperson, die eine Beteiligung mit einem Buchwert in Höhe von CHF 500.000 hält und im Wirtschaftsjahr aus dieser Beteiligung Erträge in Höhe von CHF 50.000 erwirtschaftet. Das restliche Kapital wird zur Erzielung operativer Gewinne mit einer Rendite von 10% bzw. 20% eingesetzt.

	Rendite: 10%	Rendite: 10%	Rendite: 20%	Rendite: 20%
Eigenkapital	1.000.000	500.000	1.000.000	500.000
Fremdkapital	0	500.000	0	500.000
Beteiligungsbuchwert	500.000	500.000	500.000	500.000
Erträge aus Beteiligungen	50.000	50.000	50.000	50.000
Ertrag insgesamt	100.000	100.000	150.000	150.000
FK-Zinsen (3% von FK)	0	-15.000	0	-15.000
ROE / Ertragsintensität	10%	17%	15%	27%
Berechnung nach SteG bei Thesaurierung				
stpfl. Gewinn vor KapSt	100.000	85.000	150.000	135.000
Kapitalsteuer	-2.000	-1.000	-2.000	-1.000
Beteiligungsabzug	1.000	500	1.000	500
stpfl. Gewinn nach KapSt	99.000	84.500	149.000	134.500
Steuersatz Ertragssteuer	7,5%	8,5%	7,5%	13,5%
Ertragssteuer ¹⁴	-6.906	-6.619	-10.395	-15.997
Beteiligungsabzug	3.280	3.115	3.291	4.740
Steuerbelastung	4.626	4.004	8.103	11.757
Berechnung nach SteG bei Ausschüttung				
stpfl. Gewinn nach KapSt	99.000	84.500	149.000	134.500
Steuersatz Ertragssteuer	7,5%	8,5%	7,5%	13,5%
Ausschüttungszuschlag ¹⁵	1,0%	2,5%	2,0%	4,5%
Ertragssteuer	-7.755	-8.373	-12.926	-20.516
Beteiligungsabzug	3.683	3.940	4.093	6.079
Couponsteuer	-3.797	-3.200	-5.600	-4.800
Steuerbelastung	8.868	8.133	15.433	19.737
Berechnung nach Steuerreform				
Ertrag insgesamt	100.000	85.000	150.000	135.000
EK-Zinsabzug	-15.000	0	-15.000	0
Steuerpflichtiger Gewinn	35.000	35.000	85.000	85.000
Ertragssteuer 12,5%	-4.375	-4.375	-10.625	-10.625
Steuerbelastung	4.375	4.375	10.625	10.625

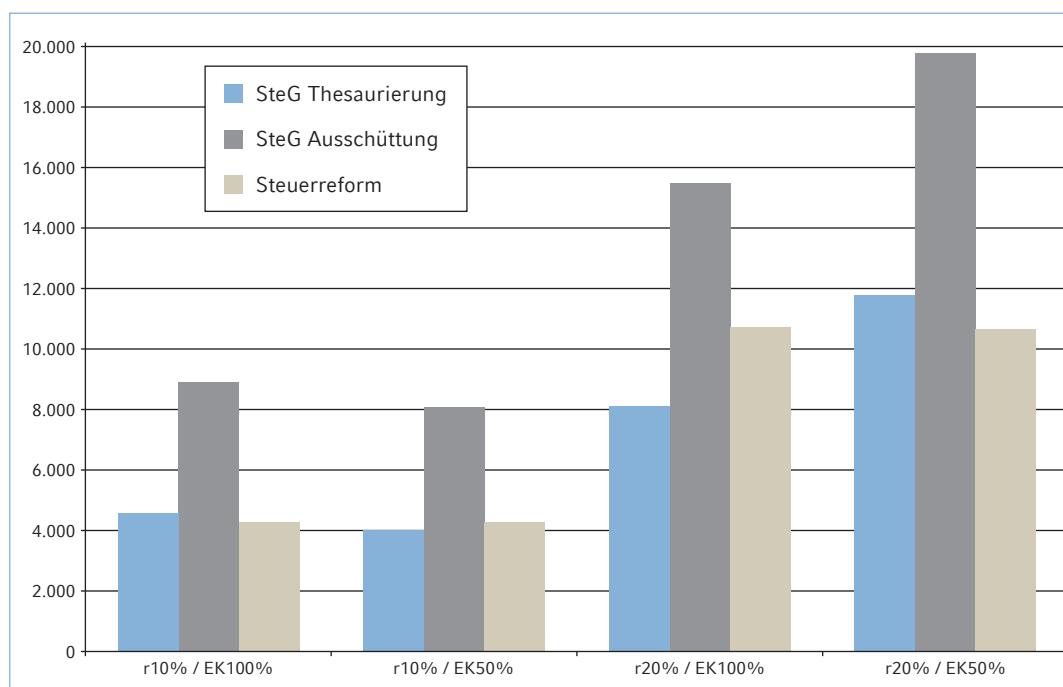
¹⁴ In die Berechnung der Ertragssteuer fliesst die Abzugsfähigkeit der gezahlten Steuern mit ein, wobei eine Zahlung in derselben Periode unterstellt wird.

¹⁵ Die Berechnung der Höhe der Ausschüttung und des Ausschüttungszuschlags erfolgt iterativ. Es wird angenommen, dass der gesamte Gewinn ausgeschüttet wird, der nach Zahlung sämtlicher Steuern verfügbar ist.

Zu Berechnungsbeispiel Eigenkapital-Zinsabzug



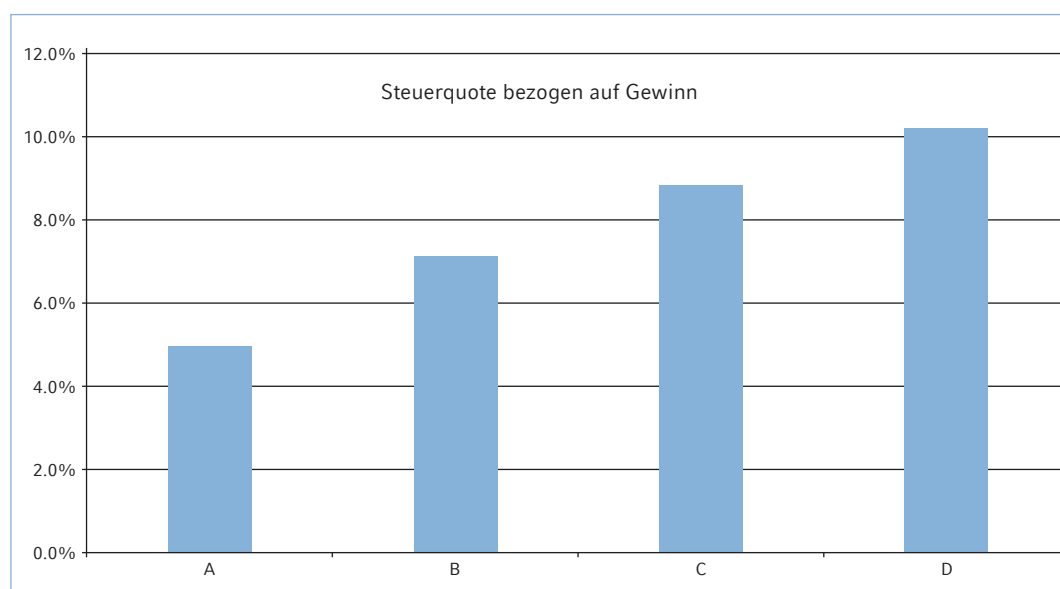
Zu Berechnungsbeispiel Holdinggesellschaft



Berechnungsbeispiel Konzernfinanzierungsgesellschaft

Der Eigenkapital-Zinsabzug führt dazu, dass Liechtenstein auch nach der Steuerreform ein attraktiver Standort für konzerninterne Dienstleistungen bleibt. Die steuerliche Belastung einer Konzernfinanzierungsgesellschaft nach der Steuerreform wird durch die folgende Tabelle dargestellt.

	Beispiel A	Beispiel B	Beispiel C	Beispiel D
Konzerninterner Zinssatz	5%		10%	
Refinanzierungszinssatz	3%		4%	
Eigenkapital	1.000.000	500.000	1.000.000	500.000
Fremdkapital	0	500.000	0	500.000
Zinseinnahmen	50.000	50.000	100.000	100.000
FK-Zinsaufwand (3%/4%)	0	-15.000	0	-20.000
Gewinn	50.000	35.000	100.000	80.000
EK-Zinsabzug 3%	-30.000	-15.000	-30.000	-15.000
Steuerpflichtiger Gewinn	20.000	20.000	70.000	65.000
Ertragssteuer 12,5%	-2.500	-2.500	-8.750	-8.125
Steuerbelastung	2.500	2.500	8.750	8.125
Steuerquote (zu Gewinn)	5,0%	7,1%	8,8%	10,2%



3.2.7. Finanzielle Auswirkungen „Verbandspersonen“

Die finanziellen Auswirkungen des Steuerreformkonzepts bei den Verbandspersonen wurden im Rahmen eines back-testing Verfahrens für die Steuerjahre 2004 bis 2006 überprüft. Dabei wurden seitens der Steuerverwaltung die konkreten Auswirkungen der Steuerreform auf die Steuerdaten der letzten drei Jahre zurückgerechnet. Diese Berechnungen zeigen, dass Verbandspersonen im Durchschnitt um ca. 26 Mio. jährlich entlastet werden. Die Einnahmenverluste in diesem Bereich sollten aber durch die langfristig zu erwartenden positiven Effekte der Steuerreform auf Wirtschaft und Finanzplatz kompensiert werden.

Back-testing
Verfahren

Steuerentlastung

Mindereinnahmen

Die Mindereinnahmen gehen auf die Abschaffung der Couponsteuer zurück. Diese Massnahme, die vor dem Hintergrund der internationalen Kompatibilität, der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität sowie der Entscheidungsneutralität des liechtensteinischen Steuersystems von grosser Bedeutung ist, führt zu einem durchschnittlichen jährlichen Einnahmefall in Höhe von CHF 39 Mio. Die Vereinheitlichung des Tarifs (linearer Steuersatz in Höhe von 12,5% statt bisher progressiver Tarif in Abhängigkeit der Ertrags- und Ausschüttungsintensität) führt zu Mehreinnahmen in Höhe von ca. CHF 49 Mio. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch den Wegfall des bisher gewährten Abzugs für Steuern als geschäftsmässig begründete Aufwendungen die Bemessungsgrundlage etwas erhöht wird, dafür aber ein attraktiver Steuersatz in Höhe von 12,5% vorgeschlagen werden kann; die Einführung des Eigenkapital-Zinsabzuges in Höhe von 3% reduziert die Mehreinnahmen aus der Tarifgestaltung um ca. 12 Mio. Zusammen mit der Abschaffung der Kapitalsteuer (-15 Mio.) und des Ausschüttungszuschlages (-12 Mio.) wird die Besteuerung der Unternehmen deutlich einfacher, transparenter und gleichzeitig wettbewerbsfähiger. Die aus systematischen Gründen dem bisherigen Beteiligungsabzug vorzuziehende generelle Befreiung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen auf Beteiligungen führt zu Entlastungen in Höhe von ca. CHF 2 Mio.

Bezeichnung	Ø (p. a.)
Abschaffung: Couponsteuer	- 39 Mio.
Abschaffung: Kapitalsteuer	- 15 Mio.
Abschaffung: Ausschüttungszuschlag	- 12 Mio.
Einführung: Freistellung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen	- 2 Mio.
Einführung: Eigenkapital-Zinsabzug	- 12 Mio.
Einführung: Neuer Ertragssteuertarif	+ 49 Mio.
Erhöhung: Mindestertragsbesteuerung von CHF 1.000 auf CHF 1.200 p. a.	+ 15 Mio.
Wegfall: Nachsteuerbelastung Gesellschaftssteuern (über CHF 1.000 p. a.)	- 10 Mio.
Finanzielle Auswirkungen	- 26 Mio.

Mindestertragssteuer

Speziell die geplante Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1.200 p. a. für alle Verbandspersonen, insbesondere aber auch für Privatvermögensgesellschaften (PVG, dazu siehe unter 3.3.1) anstelle der bisher erhobenen „Besonderen Gesellschaftssteuern“, führt zu Mehreinnahmen in Höhe von 15 Mio.; andererseits fallen hier Einnahmen in Höhe von ca. 10 Mio. weg, welche durch die bisherige Besteuerung höherer Kapitalien (in der Regel bei über 1 Mio. Kapital) angefallen ist.

Wie sich die Anzahl der Verbandspersonen und besonderen Vermögenswidmungen insgesamt entwickeln wird, welche neu der ordentlichen Ertragssteuerpflicht oder als PVG zumindest der Mindestertragssteuer unterliegen werden, kann nicht vorausgesagt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass ein überwiegender Teil der Verbandspersonen, die bislang den „Besonderen Gesellschaftssteuern“ unterlegen haben, als PVG qualifizieren, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Andererseits werden sämtliche kommerziell ausgerichtete Verbandspersonen ertragssteuerpflichtig, wodurch die Besteuerungsbasis deutlich breiter wird. Entscheidend ist hier die Attraktivität des Gesamtpaketes der Steuerreform insbesondere im Bereich der Verbandspersonen. Mit dem Wegfall einiger Steuerarten, der Einführung eines einheitlichen attraktiven Steuertarifs, des Eigenkapital-Zinsabzuges sowie der Freistellung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen auf Beteiligungen wird steuerlich eine neue Basis für eine erfolgreiche Wirtschaftsentwicklung geschaffen.

Die kurzfristig zu erwartenden Mindereinnahmen können zudem durch die geplante Einführung einer Übergangsregelung für die Couponsteuer auf Altreserven voraussichtlich kompensiert werden. Weitere, quantitativ allerdings nur schwer abschätzbare Einflussfaktoren auf das künftige Steueraufkommen sind allgemein die Anzahl ertragssteuerpflichtiger Verbandspersonen sowie als PVG qualifizierter Verbandspersonen und besonderer Vermögenswidmungen, eine Erhöhung vorsteuerabzugsberechtigter Gesellschaften sowie ein Auslaufen der Übergangsregelung für die Couponsteuer ab dem 4. Jahr.

3.3. Vermögensverwaltung: Rechtssicherheit und Attraktivität

Vermögensverwaltung: Investmentfonds, personenrechtliche Gemeinschaften, Privatvermögensgesellschaften: Änderungen durch die Steuerreform im Überblick	
MASSNAHMEN	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines besonderen Steuerregimes für wirtschaftlich nicht tätige, nur vermögensverwaltende Privatvermögensgesellschaften (juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen) • Mindestertragsbesteuerung • Transparenzprinzip für kollektive Kapitalanlagen und personenrechtliche Gemeinschaften
VORTEILE	<ul style="list-style-type: none"> • Internationale Attraktivität und Kompatibilität • Europarechtliche Kompatibilität

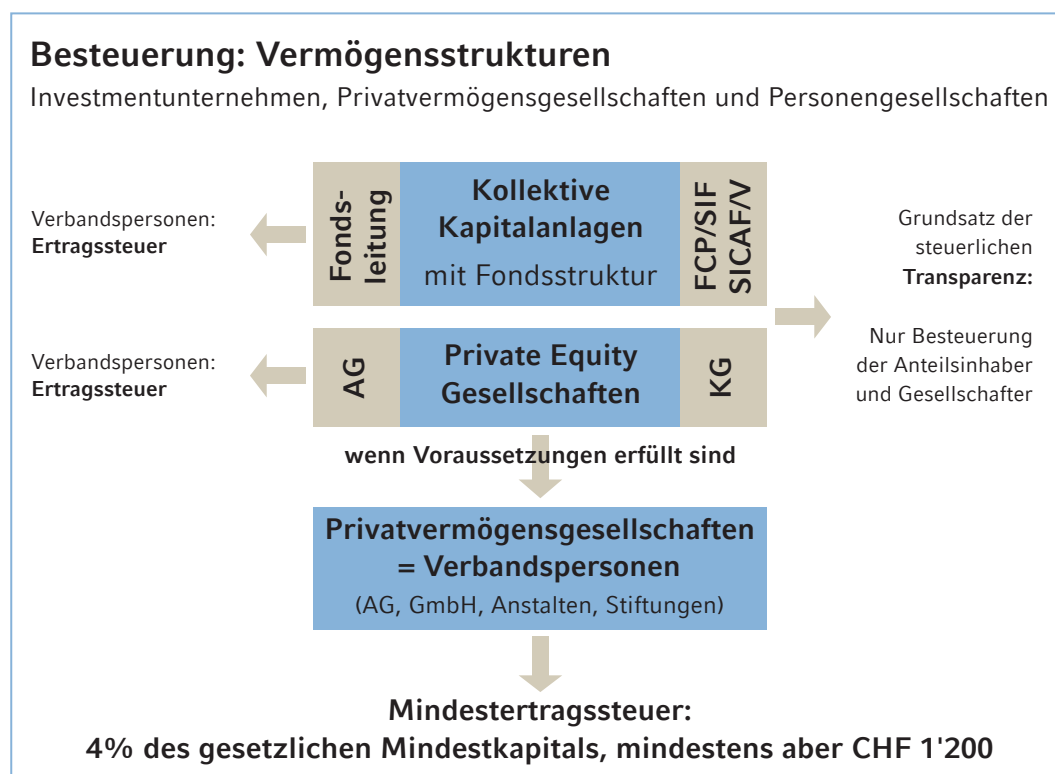
Vermögensverwaltende Strukturen

Für den Finanzplatz Liechtenstein ist die Attraktivität als Standort für vermögensverwaltende Strukturen für einzelne oder eine Vielzahl von Anlegern von zentraler Bedeutung. Besonderes Augenmerk gebührt der Besteuerung verschiedener Ausprägungen vermögensverwaltender Strukturen einschliesslich Stiftungen, Anstalten und Trusts. Die bislang insoweit teilweise erhobenen besonderen Gesellschaftssteuern werden durch ein grundlegend überarbeitetes, europarechtskonformes sowie national und international einheitlich ausgestaltetes Besteuerungskonzept ersetzt. Wirtschaftlich nicht tätige Vehikel für die Vermögensanlage einzelner Personen werden zukünftig als Privatvermögensgesellschaften (PVG) einem attraktiven Besteuerungsregime unterstellt. Die verschiedenen Formen von Investmentunternehmen, in denen eine Vielzahl von Anlegern ihre Vermögensanlage bündeln können, werden ebenso wie die personenrechtlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des steuerlichen Transparenzprinzips international kompatibel besteuert.

Vermögensverwaltende
Stiftungen, Anstalten
und Trusts

Investmentunternehmen
(Fonds)

Personenrechtliche
Gemeinschaften



© 2009 Arbeitsgruppe Steuerrechtsrevision

Best in class-Vergleich

Dadurch wird der international ausgerichtete Finanzplatz Liechtenstein auch weiterhin nicht nur über ein international wettbewerbsfähiges und attraktives, sondern zudem auch über ein den europarechtlichen Anforderungen entsprechendes und damit europarechtlich anerkanntes Steuersystem verfügen. Ein Steuersystem, das dementsprechend auch den Bedürfnissen des Marktes nach Rechtssicherheit umfassend Rechnung tragen und nach internationalen Massstäben höchsten Ansprüchen genügen kann (best in class-Vergleich).

3.3.1. Privatvermögensgesellschaften

Mindestertragssteuer

Qualifizierte Privatvermögensgesellschaften (PVG – siehe Infobox) werden nach der Steuerreform einheitlich durch eine Mindestertragssteuer besteuert, die 4% der gesetzlichen Mindesthöhe des Grund- oder Stammkapitals etc. beträgt. Die Mindestertragssteuer soll mindestens CHF 1.200 betragen, während PVG von der normalen Ertragssteuer generell befreit sind.

International wettbewerbsfähige Besteuerung

Damit wird dem Bedürfnis des Finanzplatzes nach einer international wettbewerbsfähigen, attraktiven Besteuerungsregel für vermögensverwaltende Strukturen Rechnung getragen. Gleichzeitig wird die Besteuerung aber auf eine neue, EWR-abkommensrechtlich konforme Basis gestellt, was dem zentralen Bedürfnis der Anleger nach Rechtssicherheit nachkommt. Die besonderen Gesellschaftssteuern werden abgeschafft. Rein vermögensverwaltende Verbandspersonen werden dementsprechend in Zukunft als PVG besteuert. Aber auch für kommerziell tätige Verbandspersonen, die bislang dieser besonderen Form der Besteuerung unterliegen, stellt die neu ausgestaltete Ertragssteuer mit dem Eigenkapital-Zinsabzug und der Beteiligungsertragsbefreiung eine attraktive, gleichwohl aber rechtssichere Alternative dar.

Infobox: Privatvermögensgesellschaften (PVG)

Stiftungen, Trusts und Anstalten liechtensteinischen Rechts, aber auch andere Verbandspersonen wie Aktiengesellschaften, können durch vermögende Privatpersonen dazu genutzt werden, Teile ihres Vermögens zu verwalten. Derartige Verbandspersonen können als Privatvermögensgesellschaften (PVG) qualifiziert werden, wenn sie ausschliesslich für Privatpersonen vermögensverwaltend tätig werden und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Steuerlich sollen PVG so behandelt werden, dass sich gegenüber der Direktanlage durch eine natürliche Person keine Nachteile ergeben.

Jede Art von Verbandsperson

Ausschliesslich vermögensverwaltende Tätigkeit

Vermeidung steuerlicher Benachteiligung

3.3.2. Investmentunternehmen

Im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen sind mit der Steuerreform kaum Änderungen verbunden. Kollektive Kapitalanlagen mit vertraglicher oder körperschaftlicher Fondsstruktur sowie Spezialfonds für qualifizierte Anleger werden weiterhin nach dem international anerkannten Grundsatz der steuerlichen Transparenz behandelt. Danach sind sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Fonds selbst nicht steuerpflichtig. Eine Besteuerung erfolgt vielmehr nur auf Ebene der Anteilsinhaber in deren jeweiligen Ansässigkeitsstaat.

Steuerliches
Transparenzprinzip

3.3.3. Private Equity Gesellschaften

Auch auf Private Equity Gesellschaften in der Form einer Kommanditgesellschaft findet wie bei allen personenrechtlichen Gemeinschaften der Grundsatz der steuerlichen Transparenz Anwendung. Daraus folgt, dass es nur auf Ebene der Gesellschafter in deren jeweiligen Ansässigkeits- oder im Quellenstaat zu einer Besteuerung kommen kann. Private Equity Gesellschaften in der Rechtsform einer juristischen Person unterliegen entweder der Ertragsbesteuerung oder werden als Privatvermögensgesellschaften besteuert, falls sie die Voraussetzungen hierzu erfüllen.

Steuerliches
Transparenzprinzip

3.3.4. Finanzielle Auswirkungen

Die Umstellung von den bisher erhobenen besonderen Gesellschaftssteuern auf das Steuerregime für PVG sollte kurzfristig steuerneutral sein. Etwaigen Aufkommensverlusten aus der Abnahme der Anzahl kommerzieller Sitzgesellschaften, die nicht unter das neue Steuerregime fallen, sollten Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1.000 auf CHF 1.200 überkompensierend entgegen stehen.

Bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Abschaffung der besonderen Gesellschaftssteuern ohne Alternative ist. Wo diese Steuervergünstigungen in einem Konflikt mit dem Beihilfeverbot des EWR-Abkommens stehen, können sie nicht aufrechterhalten werden. Bei einem entsprechenden Urteil der EFTA-Überwachungsbehörde sowie des EFTA-Gerichtshofes wären Neubeihilfen rückwirkend zurückzufordern und Altbeihilfen ggf. mit einer Übergangsfrist abzuschaffen. Der Schaden für den Finanzplatz, der durch den Verlust des Vertrauens in die Rechtssicherheit entstehen könnte, wäre kaum zu beziffern. Das Steuerregime für PVG bietet aber – genauso wie die Behandlung von Investmentunternehmen und Private Equity Gesellschaften – ein im internationalen Umfeld attraktives Besteuerungsregime bei gleichzeitiger europarechtlicher Rechtssicherheit. Mittel- bis langfristig sind daher positive Aufkommenseffekte zu erwarten.

4. Sonstige Inhalte des Vernehmlassungsberichtes

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 20. Januar 2009 zur Totalrevision des Steuergesetzes ist unter www.llv.li (Regierungskanzlei – Vernehmlassungsvorlagen) abrufbar. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 5. Juni 2009. Die Behandlung im Liechtensteinischen Landtag ist für die zweite Hälfte des Jahres 2009 vorgesehen. Im Vernehmlassungsbericht finden sich auch Informationen zur Entwicklung des Steueraufkommens sowie in Kapitel 3.3 ein Alternativvorschlag zu einem direkten betragsmässigen Steuerabzug für Kinder statt – wie bisher – ein bei der Ermittlung des Erwerbs vorzunehmender Kinderabzug.

Das im Bericht vorgeschlagene Reformkonzept enthält über die verschiedenen materiellen Änderungen hinaus weitere notwendige und sinnvolle Änderungen aus der Verwaltungspraxis. Auch im Verfahrensrecht wurden zahlreiche Anpassungen vorgenommen, die teilweise zu einer Neuformulierung der Bestimmungen, nicht aber zu wesentlichen materiellen Veränderungen geführt haben.

Die Übergangsbestimmungen im Steuergesetz sehen hauptsächlich eine Regelung für die Couponsteuer vor sowie eine Übergangsfrist für juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen, die bis dahin einer Besteuerung nach Massgabe von Art. 31 Abs. 1 Bst. c sowie nach Art. 82 bis 88 des bisherigen Steuergesetzes unterliegen. Das Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes ist grundsätzlich für das Steuerjahr 2010 vorgesehen.

Nachdem das Steuergesetz verschiedene Auswirkungen auf eine Reihe von anderen Gesetzen hat respektive eine Reihe von Gesetzen sich auf das Steuergesetz beziehen, umfasst die Vernehmlassungsvorlage zur Steuerreform auch Änderungsvorschläge zum Finanzausgleichsgesetz, Finanzmarktaufsichtsgesetz, Gemeindegesetz, Gewerbegesetz, Hundegesetz, Krankenversicherungsgesetz, Mehrwertsteuergesetz, Gesetz über die Befreiung des Landesfürsten und Erbprinzen von der Abgabepflicht, Gesetz über die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft, Gesetz über Mietbeiträge für Familien, Gesetz betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage, Personen und Gesellschaftsrecht, Stipendiengesetz, Strassentransportgesetz, Wohnbauförderungsgesetz und Zinsbesteuerungsgesetz.

Herausgeber:

**Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ressort Finanzen**

Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
regierungschef@rf.liv.li
www.liv.li